



Sachverständigenordnung





Sachverständigenordnung (SVO)

der Handwerkskammer
für München und Oberbayern
2013

Inhalt

Präambel	6
I. Grundlage und Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung	7
§ 1 Bestellungsgrundlage	7
§ 2 Bestellungs Voraussetzungen	7
II. Vornahme der öffentlichen Bestellung und Vereidigung	11
§ 3 Verfahren	11
§ 4 Aushändigung der Sachverständigenordnung und -richtlinien	11
§ 5 Öffentliche Bestellung	12
§ 6 Vereidigung	12
§ 7 Aushändigung von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel	14
§ 8 Bekanntmachung	14
III. Pflichten der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen	15
§ 9 Unparteiische Aufgabenerfüllung	15
§ 10 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung, Ablehnung	16
§ 11 Form der Gutachtenerstattung	16
§ 12 Gemeinschaftsgutachten, Feststellungen von Hilfskräften	17

§ 13	Führung der Bezeichnung „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“	18
§ 14	Aufzeichnungspflicht	19
§ 15	Haftungsausschluss, Haftpflichtversicherung	20
§ 16	Schweigepflicht	20
§ 17	Fortbildung	21
§ 18	Bekanntmachung, Werbung	22
§ 19	Anzeigepflicht	22
§ 20	Auskunftspflicht	23
§ 21	Zusammenschlüsse	24

IV. Erlöschen der öffentlichen Bestellung 25

§ 22	Gründe für das Erlöschen	25
§ 23	Widerruf, Rücknahme	26
§ 24	Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel	26
§ 25	Bekanntmachung des Erlöschens	26

V. Schlussbestimmung 27

§ 26	Veröffentlichung, Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften	27
------	---	----

Präambel

Die Vollversammlung der Handwerkskammer für München und Oberbayern hat am 18.11.2013 gem. § 106 Abs. 1 Nr. 12 der Handwerksordnung (HwO) die nachstehenden Vorschriften beschlossen. Die verwendete männliche Form gilt auch für weibliche Sachverständige.

Der Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 18.11.2013 wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 29.11.2013 Nr. H/1 – 4400 d / 293 / 12 aufsichtlich genehmigt.

I. Grundlage und Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung

§ 1 Bestellungsgrundlage

Die Handwerkskammer bestellt und vereidigt auf Antrag gem. § 91 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 4 der Handwerksordnung Sachverständige für Sachgebiete des Handwerks nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Bestellungs Voraussetzungen

- (1) Für das Sachgebiet, für das eine öffentliche Bestellung beantragt wird, muss ein allgemeiner Bedarf an Sachverständigenleistungen bestehen. Die Sachgebiete und die Bestellungs Voraussetzungen für das einzelne Sachgebiet werden durch die Handwerkskammer bestimmt.
- (2) Als Sachverständiger der Handwerkskammer für München und Oberbayern kann nur öffentlich bestellt und vereidigt werden, wer
 1. a) in ihrer Handwerksrolle als Inhaber oder als Gesellschafter einer Personengesellschaft bzw. Geschäftsführer oder Vorstand einer juristischen Person eingetragen ist und dabei in seiner Person die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt oder als Betriebsleiter verzeichnet ist oder

- 1.b) als Inhaber, Gesellschafter einer Personengesellschaft bzw. Geschäftsführer oder Vorstand einer juristischen Person in ihrem Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder der handwerkähnlichen Gewerbe eingetragen ist. Gleiches gilt für Gesellschafter von dort eingetragenen juristischen Personen, die in diesem Unternehmen handwerklich tätig sind;
2. über eine ausreichende Lebens- und Berufserfahrung verfügt;
3. die persönliche Eignung insbesondere Zuverlässigkeit sowie die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit entsprechend den Anforderungen des beantragten Sachgebiets besitzt;
4. seine besondere Sachkunde (erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse und Fertigkeiten), die notwendige praktische Erfahrung und die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten, nachweist; § 36 a Gewerbeordnung (GewO) gilt entsprechend;
5. über die zur Ausübung der Tätigkeit als Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügt;
6. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;
7. die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bei der Erstattung von Gutachten sowie für die Einhaltung der Verpflichtungen eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bietet;
8. nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften jederzeit und uneingeschränkt für die Sachverständigentätigkeit zur Verfügung steht.

Der Nachweis dieser Voraussetzungen obliegt dem Antragsteller.

- (3) Eine Bestellung und Vereidigung in anderen Fällen kann nur erfolgen, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Steht der Antragsteller in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis, hat er nachzuweisen, dass
 - a. er die Voraussetzungen des Abs. 2 Nrn. 2 bis 8 erfüllt.
 - b. er im Falle eines zulassungspflichtigen Handwerks die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt;
 - c. sein Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 nicht entgegensteht und dass er seine Sachverständigentätigkeit höchstpersönlich ausüben kann;
 - d. er bei seiner Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt und seine Gutachten selbst unterschreiben und mit dem ihm verliehenen Rundstempel versehen kann;
 - e. ihn sein Arbeitgeber im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt;
 - f. seine Niederlassung als Sachverständiger oder, falls eine solche nicht besteht, seinen Hauptwohnsitz im Bezirk der Handwerkskammer hat.
 2. Auf Grundlage seiner Berufserfahrung kann auch öffentlich bestellt und vereidigt werden, wer

- a. zur selbständigen Ausübung eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes berechtigt ist, aber nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 S. 1 Nr. 1 erfüllt und
 - b. in den letzten 10 Jahren vor Antragstellung mindestens 6 Jahre in einem Betrieb des Handwerks bzw. des handwerksähnlichen Gewerbes, für das er öffentlich bestellt werden will, praktisch tätig gewesen ist, davon mindestens 3 Jahre als Handwerksunternehmer oder in betriebsleitender Funktion im Sinne von Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und
 - c. seine Niederlassung als Sachverständiger oder, falls eine solche nicht besteht, seinen Hauptwohnsitz im Bezirk der Handwerkskammer hat.
3. In Ausnahmefällen kann als Sachverständiger auch öffentlich bestellt und vereidigt werden, wer nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 S. 1 Nrn. 1, Abs. 3 Nr. 2 erfüllt und seinen Hauptwohnsitz im Bezirk der Handwerkskammer hat.
- (4) Antragsteller aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die keine Niederlassung oder keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben, weisen der Handwerkskammer ihre Niederlassung bzw. ihren Hauptwohnsitz innerhalb der EU/EWR nach. Im Übrigen müssen die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 – 8 vorliegen.

II. Vornahme der öffentlichen Bestellung und Vereidigung

§ 3 Verfahren

- (1) Über die öffentliche Bestellung entscheidet die Handwerkskammer. Sie soll den zuständigen Fachverband und/oder die zuständige Innung vorher anhören.
- (2) Darüber hinaus ist die Handwerkskammer berechtigt, vom Antragsteller zum Nachweis seiner besonderen Sachkunde auf seine Kosten die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen zu verlangen und ihn zu verpflichten, sich auf seine Kosten einer Überprüfung durch ein Fachgremium zu stellen. Die Bestimmungen des § 36 a GewO bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Handwerkskammer kann ferner Stellungnahmen fachkundiger Dritter einholen und sonstige Erkenntnisquellen nutzen.

§ 4 Aushändigung der Sachverständigenordnung und -richtlinien

Die Handwerkskammer händigt dem Sachverständigen vor der Vereidigung ein Exemplar der Sachverständigenordnung und der -richtlinien aus. Der Sachverständige bestätigt schriftlich, dass er sie erhalten hat und beachten wird.

§ 5 Öffentliche Bestellung

- (1) Die Bestellung ist eine öffentliche Bestellung im Sinne von § 73 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) und § 404 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO). Die Tätigkeit des öffentlich bestellten Sachverständigen ist nicht auf den Bezirk der Handwerkskammer für München und Oberbayern beschränkt.
- (2) Die öffentliche Bestellung dient ausschließlich dem Zweck, Gerichten, Behörden und privaten Auftraggebern Sachverständige zur Verfügung zu stellen, die persönlich integer sind und fachlich richtige sowie unparteiische und glaubhafte Sachverständigenleistungen gewährleisten.
- (3) Die Bestellung erfolgt für längstens 5 Jahre. Sie kann mit Auflagen verbunden werden; diese können auch nachträglich erteilt werden.
- (4) Nach Ablauf der Bestellzeit wird eine erneute Bestellung (Wiederbestellung) vorgenommen, wenn die in §§ 2 und 17 genannten Voraussetzungen gegeben sind. Soweit erforderlich, kann die Handwerkskammer eine erneute fachliche Überprüfung anordnen.

§ 6 Vereidigung

- (1) Der Sachverständige wird in der Weise vereidigt, dass der Präsident, sein Stellvertreter oder ein Mitglied der Geschäftsführung der Handwerkskammer an ihn die Worte richtet:

„Sie schwören, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen, Ihre Gutachten in diesem Sinne nach bestem Wissen und Gewissen erstatten und die Sachver-

ständigenordnung der Handwerkskammer beachten werden.“

und der Sachverständige hierauf die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden. Der Sachverständige soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

- (2) Gibt der Sachverständige an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Verpflichtete hinzuweisen. Die Bekräftigung wird in der Weise abgegeben, dass der Präsident, sein Stellvertreter oder ein Mitglied der Geschäftsführung der Handwerkskammer die Worte vorspricht:

„Sie bekräftigen im Bewusstsein Ihrer Verantwortung, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen, Ihre Gutachten in diesem Sinne nach bestem Wissen und Gewissen erstatten und die Sachverständigenordnung der Handwerkskammer beachten werden.“

und der Sachverständige hierauf die Worte spricht:

„Ich bekräftige es.“

- (3) Wird eine Bestellung erneuert oder das Sachgebiet einer Bestellung geändert, so genügt statt der Eidesleistung / Bekräftigung die Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid / die früher geleistete Bekräftigung.

- (4) Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch von dem Sachverständigen zu unterschreiben ist.
- (5) Die Vereidigung durch die Handwerkskammer ist eine allgemeine Vereidigung im Sinne des § 410 Abs. 2 ZPO und des § 79 Abs. 3 StPO.

§ 7 Aushändigung von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel

Die Handwerkskammer händigt dem Sachverständigen nach der öffentlichen Bestellung und Vereidigung die Bestellsurkunde, einen Ausweis und den Rundstempel aus. Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel bleiben Eigentum der Handwerkskammer.

§ 8 Bekanntmachung

Die Handwerkskammer teilt die öffentliche Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen in ihrem Bekanntmachungsorgan mit und führt ein Sachverständigenverzeichnis. Name, Adresse, Kommunikationsmittel, Sachgebietsbezeichnung sowie Angaben zu Schwerpunkten der Sachverständigentätigkeit werden im Einvernehmen mit dem Sachverständigen gespeichert, auf allen Datenträgern und in allen Medien veröffentlicht und auf Anfrage weitergegeben.

III. Pflichten der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

§ 9 Unparteiische Aufgabenerfüllung

- (1) Der Sachverständige hat seine Aufgaben unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen und seine Gutachten in diesem Sinne nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten. Der Sachverständige hat vor Annahme von Aufträgen und während deren Ausführung auf Gründe hinzuweisen, die geeignet sind, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.
- (2) Dem Sachverständigen ist insbesondere untersagt,
 1. Weisungen zu berücksichtigen, die das Ergebnis des Gutachtens und die hierfür maßgebenden Feststellungen verfälschen können;
 2. Vereinbarungen zu treffen, die seine Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit beeinträchtigen können;
 3. Gutachten in eigener Sache oder für Objekte oder Leistungen seines Dienstherrn oder Arbeitgebers zu erstatten;
 4. sich oder Dritten für seine Sachverständigentätigkeit außer der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Vergütung Vorteile versprechen oder gewähren zu lassen;

5. Gegenstände, die er im Rahmen seiner Sachverständigentätigkeit begutachtet hat, gegen Entgelt zum Verkauf zu vermitteln oder selbst anzukaufen;
 6. von ihm festgestellte Mängel zu beheben.
- (3) Von Abs. 2 Nrn. 5 und 6 darf in besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung der Handwerkskammer abgewichen werden.

§ 10 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung, Ablehnung

- (1) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.
- (2) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten auch gegenüber sonstigen Auftraggebern verpflichtet. Er kann jedoch die Erstattung des Gutachtens aus wichtigem Grund ablehnen; die Ablehnung ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Bei schriftlicher Ablehnung ist der Handwerkskammer eine Durchschrift zuzuleiten.

§ 11 Form der Gutachtenerstattung

- (1) Der Sachverständige hat angeforderte Gutachten schriftlich oder in elektronischer Form zu erstatten, es sei denn, dass der Auftraggeber hierauf verzichtet. Das Ergebnis eines mündlich erstatteten Gutachtens ist schriftlich oder in elektronischer Form sowie nachvollziehbar und fälschungssicher festzuhalten.

- (2) Der Sachverständige hat das von ihm angeforderte Gutachten höchstpersönlich zu erarbeiten und zu erstatten. Er darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung des Gutachtens und nur insoweit beschäftigen, als er ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann. Beschäftigt der Sachverständige Hilfskräfte, trägt er gleichwohl persönlich und uneingeschränkt die Verantwortung.

§ 12 Gemeinschaftsgutachten, Feststellungen von Hilfskräften

- (1) Erstellen Sachverständige ein Gutachten gemeinsam (Gemeinschaftsgutachten) oder erbringen sie eine andere Sachverständigenleistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welcher Sachverständige für welche Teile, Feststellungen oder Schlussfolgerungen verantwortlich ist. Hierfür muss das Gutachten oder andere Äußerungen in schriftlicher oder elektronischer Form in den unterschiedlichen Teilen von den jeweils verantwortlichen Sachverständigen unterschrieben oder gekennzeichnet werden. § 13 ist einzuhalten.
- (2) Übernimmt ein Sachverständiger Teile eines fremden Gutachtens, Feststellungen von Hilfskräften oder Untersuchungsergebnisse von Dritten, muss er darauf hinweisen.
- (3) Sachverständige, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen und Angehörige von Zusammenschlüssen (§ 21), die im Namen und für Rechnung ihres Arbeitgebers oder ihres Zusammenschlusses tätig werden, haben ihre jeweiligen gutachterlichen Ausführungen zu unterschreiben oder qualifiziert elektronisch zu signieren und § 13 einzuhalten.

§ 13 Führung der Bezeichnung „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“

- (1) Der Sachverständige hat bei seiner gutachterlichen Tätigkeit auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist,
 1. die Bezeichnung „von der Handwerkskammer für München und Oberbayern öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das (Angabe des Sachgebiets gem. Bestellsurkunde)“ zu verwenden,
 2. den ausgehändigten Rundstempel zu verwenden,
 3. den Ausweis auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Gutachten oder andere Äußerungen in schriftlicher oder elektronischer Form im Zusammenhang mit seiner Sachverständigentätigkeit darf der Sachverständige nur mit seiner Unterschrift und mit dem ausgehändigten Rundstempel versehen. Andere Bezeichnungen oder Anerkennungen darf der Sachverständige nicht verwenden, soweit es mit dem Amt unvereinbar ist. Im Fall der elektronischen Übermittlung ist die qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden.
- (3) Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten oder bei Leistungen im Rahmen seiner sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit ist es dem Sachverständigen untersagt, die Bezeichnung, die Bestellsurkunde, den Ausweis oder den Rundstempel zu verwenden oder verwenden zu lassen.

§ 14 Aufzeichnungspflicht

- (1) Der Sachverständige hat über jedes von ihm angeforderte Gutachten Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein
 1. Name und Anschrift des Auftraggebers,
 2. der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist,
 3. der Gegenstand des Auftrages,
 4. der Tag, an dem das Gutachten erstattet wurde, oder die Gründe, aus denen es nicht erstattet worden ist.
- (2) Der Sachverständige ist verpflichtet,
 1. Die Aufzeichnungen (Abs. 1),
 2. ein vollständiges Exemplar der schriftlichen Gutachten,
 3. die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit als Sachverständiger beziehen, zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen zu machen oder die Unterlagen entstanden sind.
- (3) Werden Dokumente gemäß Abs. 2 auf Datenträgern gespeichert, muss der Sachverständige sicherstellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Er muss sicherstellen, dass die Daten nicht nachträglich geändert werden können.

§ 15 Haftungsausschluss, Haftpflichtversicherung

- (1) Der Sachverständige darf seine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder der Höhe nach beschränken.
- (2) Der Sachverständige soll eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen und während der Zeit seiner Bestellung aufrechterhalten.

§ 16 Schweigepflicht

- (1) Dem Sachverständigen ist untersagt, bei der Ausübung seiner Tätigkeit erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwerten.
- (2) Der Sachverständige hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten.
- (3) Die Schweigepflicht des Sachverständigen erstreckt sich nicht auf die Anzeige- und Auskunftspflichten nach §§ 19 und 20.
- (4) Die Schweigepflicht des Sachverständigen und seiner Mitarbeiter besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung.

§ 17 Fortbildung

- (1) Der Sachverständige ist verpflichtet, sich nachweisbar auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist, sowie hinsichtlich des allgemeinen Sachverständigenwissens im erforderlichen Umfang ständig fortzubilden.
- (2) Für die nachgewiesene Fortbildung erhält der Sachverständige Punkte nach dem folgenden Schlüssel:

Dauer der Veranstaltung	Anzahl der zu erwerbenden Fortbildungspunkte
zweistündig	2 Punkte
halbtägig	4 Punkte
1 Tag	8 Punkte
für jeden weiteren Tag	9 Punkte

Darüber hinaus vergibt die Handwerkskammer für Veranstaltungen oder Tätigkeiten, die besonders qualifizierend sind, weitere Fortbildungspunkte.

- (3) Für jedes Jahr der Bestellungszeit sollen 15 bis 25 Fortbildungspunkte erworben werden.

§ 18 Bekanntmachung, Werbung

- (1) Der Sachverständige darf seine öffentliche Bestellung und Vereidigung in angemessener Weise bekannt machen.
- (2) Der Sachverständige darf für seine Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger sachlich informativ werben. Die Werbung muss alle in § 13 Abs. 1 Nr. 1 genannten Angaben enthalten und der besonderen Stellung und Verantwortung eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gerecht werden.
- (3) Bekanntmachung und Werbung sind von der sonstigen gewerblichen und beruflichen Tätigkeit zu trennen.

§ 19 Anzeigepflicht

Der Sachverständige hat der Handwerkskammer unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen:

- (1) die Änderung seiner beruflichen Niederlassung, seines Wohnsitzes und seiner Kommunikationsmittel;
- (2) die Beendigung oder Änderung seiner oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis;
- (3) die voraussichtlich länger als 3 Monate dauernde Verhinderung an der Ausübung seiner Tätigkeit als Sachverständiger;
- (4) den Verlust der Bestellsurkunde, des Ausweises oder des Rundstempels;

- (5) die Abgabe einer Vermögensauskunft gem. § 802 c ZPO und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwungung der Abgabe einer Vermögensauskunft gem. § 802 g ZPO;
- (6) die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder das Vermögen einer Gesellschaft, deren Gesellschafter bzw. Geschäftsführer oder Vorstand er ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;
- (7) die Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens nach § 35 GewO;
- (8) den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, eines Strafbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens im Strafverfahren;
- (9) die Gründung von Zusammenschlüssen nach § 21 und den Eintritt in oder das Ausscheiden aus einem solchen Zusammenschluss.

§ 20 Auskunftspflicht

- (1) Der Sachverständige hat auf Verlangen der Handwerkskammer die zur Überwachung seiner Tätigkeit erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist unentgeltlich zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

- (2) Der Sachverständige hat auf Verlangen die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (§ 14) der Handwerkskammer in deren Räumen unentgeltlich vorzulegen und für eine angemessene Zeit zu überlassen.
- (3) Der Sachverständige ist verpflichtet, auf Anforderung von jedem Gutachten eine Kopie der Handwerkskammer unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 21 Zusammenschlüsse

- (1) Der Sachverständige darf sich zur Ausübung seiner Sachverständigentätigkeit mit anderen Personen in jeder Rechtsform zusammenschließen. Dabei hat er darauf zu achten, dass seine Glaubwürdigkeit, sein Ansehen in der Öffentlichkeit und die Einhaltung seiner Pflichten nach dieser Sachverständigenordnung gewährleistet sind.
- (2) Ist aufgrund der Rechtsform oder aus anderen Gründen die persönliche Haftung des einzelnen Sachverständigen ausgeschlossen oder eingeschränkt, so hat der Sachverständige sicherzustellen, dass eine angemessene Haftpflichtversicherung für Ansprüche gegen die Beteiligten des Zusammenschlusses oder den Zusammenschluss als solchen abgeschlossen und aufrechterhalten wird.

IV. Erlöschen der öffentlichen Bestellung

§ 22 Gründe für das Erlöschen

- (1) Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn
 1. der Sachverständige gegenüber der Handwerkskammer erklärt, dass er nicht mehr als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger tätig werden will,
 2. der Sachverständige im Bezirk der Handwerkskammer für München und Oberbayern weder einen Hauptwohnsitz noch eine Niederlassung mehr unterhält oder in den Fällen des § 2 Abs. 4 seinen Sitz außerhalb der EU/EWR verlegt,
 3. die Zeit, für die der Sachverständige öffentlich bestellt worden ist, abläuft,
 4. die Handwerkskammer die öffentliche Bestellung widerruft oder zurücknimmt (§ 23).
- (2) Die Handwerkskammer kann im Fall des Abs. 1 Nr. 2 in Ausnahmefällen bestimmen, dass die Bestellung fortbesteht.

§ 23 Widerruf, Rücknahme

Die Handwerkskammer kann nach Anhörung des Sachverständigen die öffentliche Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen oder zurücknehmen. Der Bescheid ist schriftlich zu erteilen.

§ 24 Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel

Der Sachverständige hat nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der Handwerkskammer Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel unverzüglich und unaufgefordert und nachweislich zurückzugeben.

§ 25 Bekanntmachung des Erlöschens

Die Handwerkskammer veröffentlicht das Erlöschen der Bestellung in ihrem Bekanntmachungsorgan.

V. Schlussbestimmung

§ 26 Veröffentlichung, Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

1. Die Sachverständigenordnung tritt am Ersten des auf ihre Veröffentlichung im Bekanntmachungsorgan der Handwerkskammer für München und Oberbayern folgenden Monats in Kraft.
2. Die von der Vollversammlung der Handwerkskammer am 29.06.2011 beschlossenen und durch Erlass des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 08.07.2011 genehmigten Vorschriften für das Sachverständigenwesen der Handwerkskammer werden mit Inkrafttreten dieser Vorschriften aufgehoben.

Richtlinien zur Sachverständigenordnung

der Handwerkskammer
für München und Oberbayern
2013

Inhalt

§ 1	Bestellungsgrundlage	40
1.1	Gesetzliche Grundlage	40
1.2	Antrag	41
1.3	Berechtigter Personenkreis	41
§ 2	Bestellungsvoraussetzungen	42
2.1	Rahmenbedingungen	42
2.1.1	Abstrakte Bedürfnisprüfung	42
2.1.2	Gewerbe als Bestellungsgebiet	42
2.2	Persönliche Voraussetzungen	44
2.2.1	Ausübung eines Handwerks	45
2.2.1.1		45
2.2.1.2		45
2.2.2.	Lebens- und Berufserfahrung	46
2.2.3	Persönliche Eignung	46
2.2.4	Besondere Sachkunde	47
2.2.5	Erforderliche Einrichtungen	48
2.2.6	Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse	48
2.2.7	Persönliche und berufliche Unabhängigkeit	49
2.2.8	Jederzeitige Verfügbarkeit	49
2.3	Regel- Ausnahmeverhältnis	49
2.3.1	Arbeits- oder Dienstverhältnis	50
2.3.2	Hauptberufliche Sachverständigentätigkeit	51
2.3.3	Ausnahmefall	52
2.4	Antragsteller aus EU oder EWR	52

§ 3 Verfahren 53

3.1	Entscheidungsfindung	53
3.2	Anhörung	53
3.3	Fachliche Überprüfung	54
1.	Gliederung der Überprüfung	55
2.	Schriftliches Probegutachten	56
3.	Schriftliche Überprüfung	56
4.	Fachgespräch	57
5.	Stellungnahme gegenüber der Handwerkskammer	58
6.	Wiederholung des Verfahrens	58
7.	Ergänzungsbestellung in einem weiteren Sachgebiet	59
8.	Kosten	59
3.4	Rechtliche Schulung	59
3.5	Weitere Erkenntnisquellen	59
3.6	Entscheidung über den Antrag	60

§ 4 Aushändigung der Sachverständigenordnung und -richtlinien 61

4.1	Aushändigung	61
4.2	Bestätigung des Erhalts	61

§ 5 Öffentliche Bestellung 62

5.1	Rechtsnatur und Zweck	62
5.1.1	Rechtsnatur der Bestellung	62
5.1.2	Öffentliche Bestellung als Qualifikationsmerkmal	62
5.2	Rechtsfolgen der Bestellung	62
5.2.1	Öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis	62

5.2.2	Begründung von Pflichten gemäß Sachverständigenordnung	63
5.2.3	Sonderbestimmungen in anderen Gesetzen	63
5.3	Regionale Gültigkeit	63
5.3.1	Bundesweiter Tätigkeitsbereich	63
5.3.2	Tätigkeit im Ausland	63
5.4	Bestellung	64
5.4.1	Verfahrensablauf	64
5.4.2	Bedeutung von Bestellung und Vereidigung	64
5.4.3	Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz	64
5.5	Bestellungsdauer	65
5.6	Wiederbestellung	65
5.7	Auflagen	65

§ 6 Vereidigung 66

6.1	Der Eid/ die Bekräftigung	66
6.1.1	Inhalt	66
6.1.2	Bezugnahme auf früheren Eid/ Bekräftigung	66
6.1.3	Niederschrift	66
6.2	Rechtsfolgen der Eidesverletzung	66
6.2.1	Strafrechtliche Folgen	66
6.2.2	Zivilrechtliche Folgen	67
6.2.3	Öffentlich-rechtliche Folgen	67
6.3	Erstreckung auf die Prozessordnungen	67

§ 7	Aushändigung von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel	68
7.1	Zweck der Bestellungsunterlagen	68
7.2	Rundstempel	68
7.3	Eigentumsrecht der Handwerkskammer	69
§ 8	Bekanntmachung	70
8.1	Bekanntmachung im Bekanntmachungsorgan der Handwerkskammer	70
8.2	Aufnahme in das Sachverständigenverzeichnis und Auskünfte an Dritte	70
§ 9	Unparteiische Aufgabenerfüllung	73
9.1	Unabhängigkeit der Gutachtenerstellung	73
9.1.1	Unterbindung jeglicher Einflussnahme von außen	73
9.1.2	Unabhängigkeit für angestellte Sachverständige	74
9.2	Weisungsfreiheit	74
9.2.1	Unzulässige Vorgaben	74
9.2.2	Trennung zwischen zulässigen und unzulässigen Vorgaben	74
9.2.3	Sachverständige im Angestelltenverhältnis	74
9.3	Persönliche Aufgabenerfüllung	75
9.3.1	Gebot höchstpersönlicher Gutachtenrecherche und -erstellung	75
9.3.2	Eigene Verantwortung	75
9.4	Gewissenhaftes Handeln	75
9.5	Unparteiisches Verhalten	78
9.5.1	Misstrauen gegen Unparteilichkeit	78
9.5.1.1	Besorgnis der Befangenheit	78

9.5.1.2 Ablehnung, Hinweispflicht	79
9.5.2 Unzulässige Vorteilsannahme	80
9.5.3 Persönliche Beziehungen zu Beteiligten	80
9.5.4 Verpflichtung zu Objektivität und Neutralität	80
9.5.5 Umgang mit den Parteien	80
9.5.6 Objektivität in Sachfragen	81
9.5.7 Untersagung gutachterlicher Tätigkeit für beide Parteien	81
9.5.8 Untersagung gutachterlicher Tätigkeit in eigener Sache	81
9.5.9 Verbot von Verkaufsvermittlung oder Ankauf	81
9.5.10 Verbot der Mängelbeseitigung	82
9.6 Rechtliche Beratung	83

§ 10 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung, Ablehnung 84

10.1 Pflicht zur Gutachtenerstattung	84
10.1.1 Öffentliche Bestellung bezweckt Verfügbarkeit	84
10.1.2 Gerichtliche Gutachtertätigkeit	84
10.1.3 Privatgutachterliche Tätigkeit	84
10.2 Ausnahmegründe	85

§ 11 Form der Gutachtenerstattung 87

11.1 Allgemeine Anforderungen an das Gutachten	87
11.1.1 Übersichtlichkeit	87
11.1.2 Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit	87
11.1.3 Beschränkung auf das Wesentliche	87
11.1.4 Verständliche Formulierungen	87
11.1.5 Formale Anforderungen	88
11.2 Persönliche Aufgabenerfüllung und Hilfskräfte	88
11.2.1 Erledigung in eigener Person	88

11.2.2	Verbot der Blanko-Unterschrift	88
11.2.3	Einsatz von Hilfskräften	88
11.2.4	Folgen der höchstpersönlichen Gutachten- erstattungspflicht	89
11.2.4.1	Persönliche Verantwortung	89
11.2.4.2	Hilfskräfte für Vorbereitungsarbeiten	89
11.2.4.3	Kenntlichmachung	90
11.2.4.4	Prüfpflicht	90
11.2.5	Auswahl der Hilfspersonen	90
11.2.6	Pflichten der Hilfskräfte	90
11.2.7	Keine Unterschrift durch Hilfskräfte	92
11.2.8	Keine Vertretung durch Hilfskräfte	92
11.2.9	Versicherung der Hilfskräfte	92

§ 12 Gemeinschaftsgutachten, Feststellungen von Hilfskräften 93

12.1	Möglichkeit von Gemeinschaftsgutachten	93
12.2	Voraussetzungen für Gemeinschaftsgutachten	93
12.3	Persönliche Verantwortung bei Gemeinschaftsgutachten	94
12.4	Übernahme von Feststellungen/Ergebnissen Dritter	95

§ 13 Führung der Bezeichnung „öffentlich be- stellter und vereidigter Sachverständiger" 96

13.1	Verpflichtung zur Führung der genauen Bezeichnung der öffentlichen Bestellung	96
13.2	Gutachterliche Tätigkeit außerhalb des Bestellungsrahmens	96
13.3	Spaltung der Sachverständigentätigkeit	97
13.4	Zusätzliche Bezeichnungen oder Stempel	97

§ 14 Aufzeichnungspflicht	99
14.1 Allgemeiner Rahmen der Aufzeichnungen	99
14.2 Aufzeichnungen bei mündlich erstatteten Gutachten	99
14.3 Aufzeichnungen bei nicht erstatteten Gutachten	100
14.4 Aufbewahrungsfristen	100
14.5 Eigenständige Prüfungspflicht des Sachverständigen	101
§ 15 Haftungsausschluss/ Haftplichtversicherung	102
15.1 Strenger Maßstab für gutachterliche Tätigkeit	102
15.2 Haftungsrisiken bei einem gerichtlichen Verfahren	103
15.3 Haftungsrisiken bei Privatauftrag	103
15.4 Sachverständigentätigkeit für ein Schiedsgericht	103
15.5 Haftungsrisiken bei Schiedsgutachten	103
15.6 Haftungsrisiken gegenüber Dritten	103
15.7 Haftungsausschluss	104
15.8 Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit	104
15.9 Nachträglicher Haftungsausschluss	105
15.10 Haftplichtversicherung	105
§ 16 Schweigepflicht	106
16.1 Schweigepflicht als Vertrauensgrundlage	106
16.2 Schweigepflicht für Mitarbeiter	106
16.3 Abstrakte, anonymisierte Darstellung	106
16.4 Befugte Offenbarungen	107
16.5 Pflichtverletzung begründet strafbare Handlung	107
16.6 Dauer der Schweigepflicht	107

§ 17 Fortbildung 108

- 17.1 Grundsätze der Fortbildungspflicht 108
- 17.2 Fortbildung muss belegt werden 108
- 17.3 Missachtung der Fortbildungspflicht 111

§ 18 Bekanntmachung, Werbung 112

- 18.1 Bekanntgabe in Zeitungen und Telefonbüchern 112
- 18.2 Sachlich informative Werbung 112
 - 18.2.1 Bekanntgabe in Fachkreisen 112
 - 18.2.2 Trennung von unternehmerischer Tätigkeit 112
 - 18.2.3 Hinweis auf Briefbögen 113

§ 19 Anzeigepflicht 114

- 19.1 Veränderungen im persönlichen Bereich 114
- 19.2 Veränderungen im beruflichen Bereich 114
- 19.3 Veränderungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit oder persönlichen Eignung 114

§ 20 Auskunftspflicht 115

- 20.1 Erteilung von Auskünften gegenüber der Handwerkskammer 115
- 20.2 Entbindung von der Schweigepflicht 115

§ 21 Zusammenschlüsse mit Sachverständigen	116
21.1 Rechtsform des Zusammenschlusses	116
21.1.1 Vertragspartner	116
21.1.2 Unabhängigkeit und Unparteilichkeit	117
21.2 Haftpflichtversicherung	117
21.2.1 Versicherungspflicht bei Einpersonen-GmbH	117
21.2.2 Angemessenheit der Haftpflichtversicherung	117
 § 22 Gründe für das Erlöschen	 118
22.1 Erklärung durch den Sachverständigen	118
22.2 Aufgabe der Niederlassung bzw. des Hauptwohnsitzes	118
22.3 Erlöschen durch Zeitablauf	118
22.4 Rücknahme und Widerruf der Bestellung	119
 § 23 Widerruf, Rücknahme	 120
23.1 Ermessen der Handwerkskammer	120
23.2 Bedeutung des Widerrufs	120
23.3 Bedeutung der Rücknahme	121
23.4 Verfahren	122
23.4.1 Abgrenzung von laufenden Strafverfahren	122
23.4.2 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	122
23.4.3 Schriftliche Begründung	123

§ 24 Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel 124

§ 25 Bekanntmachung des Erlöschens 125

- 25.1 Bekanntmachung im Bekanntmachungsorgan der
Handwerkskammer 125
- 25.2 Rechtsfolgen 125

Abkürzungsverzeichnis 126

Diese Richtlinien erläutern ohne Anspruch auf Vollständigkeit die für die Sachverständigen geltenden Vorschriften. Sie beschreiben, wie die einzelnen Vorschriften der SVO auszulegen und anzuwenden sind. Sie konkretisieren insbesondere die Rechte und Pflichten des Sachverständigen, wie sie sich aus der Sachverständigenordnung ergeben.

§ 1 Bestellungsgrundlage

1.1 Gesetzliche Grundlage

Rechtsgrundlage für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen ist § 91 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 4 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HwO). Zur Regelung des Sachverständigenwesens hat die Vollversammlung der Handwerkskammer gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 12 HwO die Sachverständigenordnung als Satzung beschlossen. Diese ist sowohl für die Sachverständigen als auch für die Handwerkskammer verbindliches Recht. Ergänzend gelten die Regelungen der §§ 36, 36a GewO. Grund hierfür ist die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Für Dolmetscher wurde im Jahr 2007 folgendes entschieden: „Eine gesetzliche Regelung der allgemeinen Beerdigung von Dolmetschern und der Ermächtigung von Übersetzern, die den Anforderungen des Regelungsvorbehalts des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG gerecht wird, erfordert hinreichend klare Bestimmungen über die zu erfüllenden Voraussetzungen und das einzuhaltende Verfahren (BVerwG, Urteil vom 16.01.2007 – 6 C 15/06 –, GewArch 2007, 237 (240/Rz 37)).“ In der hier zitierten Entscheidung hat das BVerwG auch klargestellt, dass es insoweit Dolmetscher und Sachverständige gleichsetzt. Vor diesem Hintergrund vertritt das Bundeswirtschaftsministerium die Auffassung, dass wesentliche Regelungen über Voraussetzung und Verfahren der Sachverständigenbestellung gesetzlich geregelt sein müssen. Da § 91 Abs. 1 Nr. 8 HwO lediglich eine Ermächtigungsgrundlage für die Sachverständigenbestellung enthält, sieht

das BMWi die §§ 36 und 36a GewO als die allgemeineren gewerberechtlichen Regelungen auch auf das Bestellungsverfahren der Handwerkskammern anwendbar.

1.2 Antrag

Die öffentliche Bestellung kann nur auf Antrag erfolgen. Sie ist ausgeschlossen, wenn eine andere Bestellungskörperschaft auf demselben Sachgebiet bereits eine Bestellung vorgenommen hat.

1.3 Berechtigter Personenkreis

Es können nur natürliche Personen, nicht aber Personengesellschaften oder juristische Personen öffentlich bestellt werden.

§ 2 Bestellungsvoraussetzungen

2.1 Rahmenbedingungen

2.1.1 Abstrakte Bedürfnisprüfung

Vor jeder Bestellung hat die Handwerkskammer zu prüfen, ob überhaupt ein allgemeines Bedürfnis nach Sachverständigen für ein bestimmtes Sachgebiet vorhanden ist. Diese abstrakte Bedürfnisprüfung kann beispielsweise durch Umfrage im Handwerkskammerbezirk oder auch landes- oder bundesweite Umfrage bei den Handwerkskammern erfolgen. Bei neuen Bestellungsgebieten, die bundesweit von Bedeutung sind, sollten der Deutsche Handwerkskammertag und die betroffenen Zentralfachverbände eingeschaltet werden.

Die so genannte konkrete Bedürfnisprüfung, die darauf abstellt, ob ein Bedürfnis nach weiteren Sachverständigen auf einem bestimmten Sachgebiet besteht, ist unzulässig.

2.1.2 Gewerbe als Bestellungsgebiet

Die Handwerkskammer bestimmt das jeweilige Sachgebiet, auf das sich die Bestellung erstreckt. Die Sachgebiete entsprechen grundsätzlich den Gewerben der Anlagen A und B zur HwO.

Die Bestellung nur für abgegrenzte Teilgebiete ist grundsätzlich aber ebenfalls möglich. Dabei wird von folgenden Begriffsbestimmungen ausgegangen:

„Teilgebiet“

In begründeten Ausnahmefällen kann die Bestellung auf ein Teilgebiet eines Handwerks beschränkt werden, wenn hierfür unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten ein besonderer Bedarf besteht. In diesen Fällen sollte der Bestellungstenor diese Beschränkung unter Verwendung des Wortes „Teilgebiet“ deutlich zum Ausdruck bringen.

Teilgebiete sind bestimmte Tätigkeiten eines Handwerks, bei denen unter technischen oder wirtschaftlichen Gesichtspunkten ein besonderer Bedarf an entsprechenden Sachverständigendienstleistungen besteht. Teilgebietsbestellungen sollten dabei die Ausnahme bilden und nur bei kumulativem Vorliegen der folgenden drei Kriterien erfolgen:

1. Es muss eine nachweisbare Nachfrage nach Sachverständigen für das Teilgebiet bestehen. Indiz kann sein, dass sich eine größere Anzahl von Handwerksbetrieben auf dem Teilgebiet in einer spezialisierten Art und Weise wirtschaftlich betätigen. Eine weitgehende Ausdifferenzierung und Zersplitterung der Bestellungsgebiete ist zu vermeiden.
2. Das Teilgebiet muss eine sachliche und fachlich-technische Tiefe aufweisen, die von einem Sachverständigen, der für das gesamte jeweilige Handwerk bestellt ist, nicht erwartet werden kann. Dabei muss sichergestellt sein, dass geeignete Prüfer tatsächlich zur Verfügung stehen.
3. Das Teilgebiet sowie das einzuhaltende Verfahren nebst Prüfungsinhalten müssen mit dem zuständigen Fachverband abgestimmt sein.

Der bislang gelegentlich verwendete Begriff „(Teil-)Bereich“ ist regelmäßig als ein Teilbestellungsgebiet zu verstehen. Es handelt sich hier um einen Begriff, der nur bei zusammengelegten Handwerken verwendet wird und für die jeweils eigenständigen Handwerke Anwendung findet. Beispiel: Radio- und Fernsehtechniker ist ein Bereich des Informationstechniker-Handwerks. Es erfolgt hier eine Sachverständigenbestellung im Informationstechniker-Handwerk für das Teilgebiet Radio- und Fernsehtechnik.

In den Fällen der Teilgebietsbestellung ist der Bestellungstenor eindeutig unter Verwendung des Begriffs „Teilgebiet“ abzufassen. Auf die Verwendung des Begriffs „Fachgebiet“ sollte künftig verzichtet werden.

„Schwerpunkt“

Eine Schwerpunktbildung liegt vor, wenn der Sachverständige für das gesamte Handwerk oder ein Teilgebiet bestellt ist, jedoch auf einem bestimmten Gebiet besonders vertiefte Qualifikationen oder Spezialkenntnisse nachgewiesen hat. Eine solche Schwerpunktbildung kann unter den folgenden Voraussetzungen anerkannt werden:

1. Der gewählte Schwerpunkt umfasst mindestens eine in der jeweiligen Meisterprüfungsverordnung aufgeführte Teiltätigkeit. Eine Zersplitterung ist auch hier zu vermeiden. Grundsätzlich können ganze Teilbestellungsgebiete auch als Schwerpunkt gewählt werden.
2. Es sollten nicht mehr als drei Schwerpunkte zugelassen werden.
3. Über die erforderliche Fachkunde in den Schwerpunkten hat der Sachverständige in geeigneter Weise (etwa durch Referenzen, Zeugnisse etc.) Nachweis zu führen. Gibt der Sachverständige bereits vor der Bestellung an, in einem bestimmten Schwerpunkt tätig sein zu wollen, ist dies bei der Überprüfung der besonderen Fachkunde zu berücksichtigen.

Zur Vermeidung von Irritationen bei den betroffenen Verkehrskreisen sollte auf die Verwendung der Begriffe „Spezialgebiet“ oder „Spezialisierung“ zugunsten des Begriffs „Schwerpunkt“ verzichtet werden.

Bei einer Schwerpunktbildung enthält der Bestellungstenor keinen Hinweis auf einen Schwerpunkt. Zusatzangaben über den Schwerpunkt darf der Sachverständige nur unter den oben genannten Voraussetzungen machen.

2.2 Persönliche Voraussetzungen

Der Bewerber um das Amt des Sachverständigen muss eine Reihe von persönlichen Voraussetzungen erfüllen, um öffentlich bestellt und vereidigt zu werden. Diese persönlichen Voraussetzungen sind im Wesentlichen:

2.2.1 Ausübung eines Handwerks

Das Leitbild des handwerklichen Sachverständigen geht von einem Sachverständigen aus, der Handwerker oder im handwerksähnlichen Gewerbe tätig ist. Er soll damit die in seiner beruflichen Praxis erworbenen Erfahrungen anderen zur Verfügung stellen, die auf fachliche Beurteilung angewiesen sind. Wer in diesem Sinne Handwerker ist, regelt § 2 Abs. 2 Nr. 1 der SVO.

2.2.1.1

Der Sachverständige in Berufen der Anlage A zur Handwerksordnung (zulassungspflichtige Handwerke) muss die Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Handwerks erfüllen. Der notwendige Praxisbezug zur Gutachtertätigkeit ist in der Regel in den folgenden Fällen gewahrt:

- Der Sachverständige ist Inhaber eines Betriebes und erfüllt in seiner Person die Eintragungsvoraussetzungen.
- Der Sachverständige ist Gesellschafter einer Personengesellschaft (Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft) und erfüllt in seiner Person die Eintragungsvoraussetzungen; von dem Gesellschafter wird hier verlangt, dass er maßgeblich Einfluss auf die technischen Belange dieses Handwerksbetriebes hat.
- Der Sachverständige ist Geschäftsführer, Vorstand oder Gesellschafter einer juristischen Person (etwa GmbH oder AG) und erfüllt ebenfalls in seiner Person die Eintragungsvoraussetzungen.

2.2.1.2

Zur Bestellung als Sachverständiger kommt aus dem Kreis der zulassungsfreien Handwerke und der handwerksähnlichen Betriebe derjenige in Betracht, der entweder als Inhaber, Gesellschafter einer Personengesellschaft oder als Geschäftsführer oder Vorstand einer juristischen Person dieses Gewerbebezuges in dem von der Handwerkskammer geführten Verzeichnis eingetragen ist. Gleiches gilt für den Gesellschafter von dort

eingetragenen juristischen Personen, der in diesem Unternehmen handwerklich tätig ist.

2.2.2 Lebens- und Berufserfahrung

Der Sachverständige kann seine Tätigkeit nur erfolgreich ausüben, wenn er kraft seiner Persönlichkeit von den betroffenen Kreisen akzeptiert wird. Erfahrungsgemäß ist dies erst dann der Fall, wenn er über ein gewisses Maß an Lebens- und Berufserfahrung verfügt. Unerlässlich ist es daher, dass der Bewerber aus seinem bisherigen Werdegang und insbesondere aus der Summe seiner praktischen Tätigkeiten in seinem Handwerk einen Erfahrungsschatz gewonnen hat, der ihn in die Lage versetzt, die vielfältigen fachlichen Fragestellungen, die die Gutachtertätigkeit prägen, zu erfüllen. In der Verwaltungshandhabung hat sich die Faustformel von fünf Jahren Praxiserfahrung bewährt, die ein Bewerber mitbringen sollte.

2.2.3 Persönliche Eignung

Persönliche Eignung liegt nur dann vor, wenn der Sachverständige die Gewähr für Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Glaubwürdigkeit und für die Einhaltung der Pflichten eines öffentlich bestellten Sachverständigen bei der Gutachtenerstattung oder Erbringung der sonstigen Sachverständigenleistungen bietet. Begründete Zweifel am Vorliegen dieser Eigenschaften rechtfertigen bereits die Ablehnung des Antrages auf öffentliche Bestellung.

Der Sachverständige muss zuverlässig sein. Entsprechende Auskünfte (z.B. polizeiliches Führungszeugnis, Auszug aus dem Gewerbezentralregister, Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkassen und des Finanzamtes etc.) werden von der Handwerkskammer eingeholt bzw. sind vom Bewerber beizubringen. Die persönliche Eignung fehlt z.B. bei einschlägigen Vorstrafen, insbesondere wegen Vermögens- oder Wirtschaftsstraftaten bzw. entsprechender Ordnungswidrigkeiten.

Der Sachverständige muss in der Lage sein, den im Zusammenhang mit seiner Sachverständigentätigkeit auftretenden physischen und psychischen

Belastungen standzuhalten. Neben der fachlichen Eignung muss der Sachverständige die Gewähr dafür bieten, dass er auch den körperlichen und geistigen Anforderungen seines jeweiligen Sachgebietes gerecht wird. Bei Zweifeln obliegt es dem Sachverständigen, das Vorliegen der verlässlichen Leistungsfähigkeit nachzuweisen.

2.2.4 Besondere Sachkunde

Die besondere Sachkunde setzt voraus, dass der Bewerber in dem Beruf, in dem er seine Sachverständigentätigkeit ausüben will, erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse und Fertigkeiten nachweisen kann (OVG Lüneburg, Beschluss vom 31. Juli 2009 – 7 LA 79/08 –, GewArch 2009, 452 f.). Er muss insbesondere in der Lage sein, die Arbeiten anderer sachverständig zu begutachten und das Ergebnis seiner Begutachtung für den Auftraggeber verständlich und nachvollziehbar schriftlich und ggf. mündlich zu erläutern.

Der Nachweis der besonderen Sachkunde ist durch den Sachverständigen zu führen. Er ist nicht schon dadurch erbracht, dass er seinen Beruf in fachlicher Hinsicht bisher ordnungsgemäß ausgeübt hat. Schriftliche Unterlagen allein reichen zum Nachweis der besonderen Sachkunde in aller Regel nicht aus.

Bei der öffentlichen Bestellung von Sachverständigen mit Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind die im Herkunftsland erworbenen beruflichen Erfahrungen und Qualifikationen gemäß § 36a GewO zu berücksichtigen.

Die Begutachtung handwerklicher Leistungen sowie die Akzeptanz in den betroffenen Kreisen setzen nicht nur ein hohes Maß an theoretischem Wissen, sondern auch eine durch mehrjährige selbständige praktische Tätigkeit im Handwerk oder im handwerksähnlichen Gewerbe erworbene Erfahrung voraus. Hier sind regelmäßig die in § 2 Abs. 4 SVO dargelegten Mindestzeiten zugrunde zu legen.

Der Sachverständige muss in der Lage sein, auch schwierige fachliche Zusammenhänge mündlich oder schriftlich so darzustellen, dass seine gutachterlichen Äußerungen für den jeweiligen Auftraggeber, der in aller Regel Laie sein wird, verständlich und nachvollziehbar sowie für einen Fachmann in allen Einzelheiten nachprüfbar sind. Dies setzt selbstverständlich auch voraus, dass der Sachverständige über ausreichende Kenntnisse der Deutschen Sprache verfügen muss. Nachprüfbarkeit bedeutet, dass die das Gutachten tragenden Feststellungen, die Schlussfolgerungen und Bewertungskriterien so dargestellt sind, dass sie von einem Sachverständigen ohne Schwierigkeiten als richtig oder falsch erkannt werden können.

2.2.5 Erforderliche Einrichtungen

Der Sachverständige muss über die zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügen können. Hierzu ist eine geeignete Grundausstattung nötig. Das bedeutet aber nicht, dass er alle technischen Einrichtungen selbst zu Eigentum erwerben muss; es reicht vielmehr aus, dass ihm die erforderlichen Einrichtungen in einer Weise zur Verfügung stehen, dass der Zugriff, soweit erforderlich, jederzeit möglich ist und seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gefährdet werden.

Eine Prüfung, ob die für die Sachverständigentätigkeit erforderlichen Einrichtungen gegeben sind, kann durch einen Mitarbeiter der Handwerkskammer erfolgen.

2.2.6 Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse

Der Sachverständige muss in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Das bedeutet insbesondere, dass der Sachverständige weder für sich oder Dritte eine Vermögensauskunft gem. § 802 c ZPO und insbesondere nicht eine Versicherung an Eides statt gem. § 802 c Abs. 3 ZPO abgegeben haben darf und weder persönlich noch für einen Dritten im Schuldnerverzeichnis (§ 882 b ZPO) eingetragen sein darf. Zweifel daran, ob der Sachverständige in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, sind insbeson-

dere dann angebracht, wenn er von einem Insolvenzverfahren betroffen war oder ist.

Eine Bestellung kann in solchen Fällen nur dann ausnahmsweise in Betracht kommen, wenn ausgeschlossen ist, dass das Ansehen des Sachverständigen in der Öffentlichkeit Schaden gelitten hat und er weiterhin die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bei der Sachverständigentätigkeit bietet.

2.2.7 Persönliche und berufliche Unabhängigkeit

Der Sachverständige muss bei der Gutachtenerstattung oder der Erbringung sonstiger Sachverständigenleistungen persönlich und beruflich unabhängig sein. Er muss seine Gutachten in eigener Verantwortung erstellen können und darf nicht der Gefahr einseitiger Beeinflussung oder fachlicher Weisungen bei der Erstellung seiner Gutachten beziehungsweise der Erbringung seiner Sachverständigenleistungen ausgesetzt sein (vgl. § 9 Abs. 2 SVO).

2.2.8 Jederzeitige Verfügbarkeit

Der Sachverständige muss nach einer öffentlichen Bestellung den Gerichten und dem rechtsuchenden Publikum auch tatsächlich zur Verfügung stehen. Da eine Pflicht zur Übernahme von Sachverständigentätigkeiten besteht (s. etwa § 407 Abs. 1 ZPO), muss gewährleistet sein, dass der Sachverständige jederzeit und unverzüglich auf Anfrage tätig werden kann.

2.3 Regel- Ausnahmeverhältnis

§ 2 Abs. 2 SVO gibt das Leitbild des handwerklichen Sachverständigen wieder. Danach sind in erster Linie selbständige Handwerkerinnen und Handwerker dazu berufen, Waren, Leistungen und Preise von Handwerkern (§ 91 Abs. 1 Nr. 8 HwO) zu begutachten. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es jedoch nicht möglich, den Zugang zur Sachverständigentätigkeit im Handwerk auf diesen Personenkreis durch Satzungsrecht zu beschränken. Durch die Struktur des § 2 kommt jedoch deutlich zum Ausdruck, dass angestellte Sachverständige etc. nicht den Regelfall bilden.

2.3.1 Arbeits- oder Dienstverhältnis

Sachverständige, die in einem Arbeits-, Dienst- oder Beamtenverhältnis stehen, können öffentlich bestellt werden, wenn

- sie im Falle eines zulassungspflichtigen Handwerks die Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen
- der Arbeits- bzw. Anstellungsvertrag so ausgestaltet ist, dass die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit gegeben und die Einhaltung der sonstigen Pflichten eines öffentlich bestellten Sachverständigen gewährleistet ist
- die Sachverständigentätigkeit jederzeit persönlich ausgeübt werden kann
- seine Niederlassung als Sachverständiger oder, falls eine solche nicht besteht, seinen Hauptwohnsitz im Bezirk der Handwerkskammer hat
- der Sachverständige bei seiner Tätigkeit weder allgemein noch im Einzelfall fachlichen Weisungen unterliegt
- er seine Gutachten selbst unterschreiben und mit dem ihm verliehenen Rundstempel versehen kann und
- der Arbeitgeber/Dienstherr ihn in dem erforderlichen Umfang auch während der arbeitsvertraglich geregelten Dienstzeit freistellt.

Der Nachweis ist durch eine entsprechende schriftliche Erklärung des Arbeitgebers oder Dienstherrn zu erbringen. In Zweifelsfällen kann die Handwerkskammer die Vorlage des Arbeits- oder Dienstvertrages oder dessen einschlägiger Teile verlangen.

Die Freistellungserklärung kann z. B. folgenden Wortlaut haben:

„Herr/Frau _____ ist befugt, als öffentlich bestellte(r) Sachverständige(r) auf dem Sachgebiet _____ tätig zu werden und wird hierfür in dem erforderlichen Umfang freigestellt. Ich/Wir bestätige(n) als Arbeitgeber/Dienstherr dass Herr/Frau _____ die Tätigkeit als öffentlich bestellte(r) Sachverständige(r) unter Einhaltung der Pflichten aus der Sachverständigenordnung der Handwerkskammer, also insbesondere unabhängig, frei von fachlichen Weisungen und persönlich ausüben kann. Er/Sie kann schriftliche Leistungen selbst unterschreiben und mit dem Sachverständigen-Rundstempel versehen. Der Widerruf dieser Freistellung ist gegenüber der Handwerkskammer zu erklären.“

2.3.2 Hauptberufliche Sachverständigentätigkeit

Die Sachverständigenbestellung im Handwerk ist grundsätzlich eng gebunden an die Führung eines Handwerksbetriebes gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 SVO. Nur in begründeten Fällen sollten hiervon Ausnahmen zugelassen werden. Eine qualitativ hochwertige Sachverständigentätigkeit im Handwerk ist nur unter Berücksichtigung und aus der Erfahrung der täglichen Betriebspraxis im Handwerk möglich.

Die Regelung des § 2 Abs. 4 SVO ermöglicht zwar die Sachverständigenbestellung im Handwerk auch für denjenigen, der hauptberuflich als Sachverständiger tätig sein will, nicht aber ohne auf die aus Sicht des Handwerks unbedingt erforderliche Praxiserfahrung zu verzichten. So bleibt weiterhin die besondere fachliche und unternehmerische Qualifikation unabdingbare Voraussetzung. § 2 Abs. 3 Nr. 2 b SVO regelt die Mindestanforderung an die Praxiserfahrung eines Antragstellers auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt werden will.

Im Umkehrschluss wird durch diese Bestimmungen auch deutlich, dass ausschließliches Theoriewissen selbst auf hohem wissenschaftlichem Niveau für das Tätigkeitsfeld eines Sachverständigen des Handwerks nicht ausreicht. Die Bedeutung der praktischen Erfahrung wird zudem betont in § 2 Abs. 2 Nr. 4 SVO.

2.3.3 Ausnahmefall

In besonders begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen zu § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 3 Nr. 2 SVO möglich. Begründete Ausnahmefälle liegen regelmäßig nicht in der persönlichen Sphäre des Sachverständigen; maßgeblich sind nur die Interessen der Öffentlichkeit, z.B. eine akute Mangellage. Bei der Beurteilung des Ausnahmefalls ist insbesondere von Bedeutung, ob der Sachverständige die Möglichkeit hat, an der Entwicklung seines Sachgebietes teilzunehmen und sich über technische Neuerungen und die Preisgestaltung umfassend zu informieren.

2.4 Antragsteller aus EU oder EWR

Gemäß der Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG) darf von Dienstleistungserbringern bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten nicht der Nachweis einer Niederlassung oder eines Wohnsitzes in Deutschland gefordert werden. Daher sollen Antragsteller aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die keine Niederlassung oder keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben, der Handwerkskammer zumindest eine Niederlassung bzw. einen Hauptwohnsitz innerhalb der EU/EWR nachweisen. Gleichzeitig wird aber klargestellt, dass Bewerber aus dem EU/EWR-Bereich im Übrigen die Voraussetzungen des Abs. 2 Nrn. 2 bis 8 erfüllen müssen.

§ 3 Verfahren

3.1 Entscheidungsfindung

Über den Antrag auf öffentliche Bestellung eines Bewerbers um ein Sachverständigenamt entscheidet die örtlich zuständige Handwerkskammer, d.h. die Handwerkskammer, in deren Bezirk der Antragsteller gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 SVO eingetragen oder in deren Bezirk nach § 2 Abs. 4 SVO die Niederlassung als Sachverständiger oder, falls eine solche nicht besteht, der Hauptwohnsitz des Antragstellers liegt. Bei Antragstellern aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist der Nachweis einer Niederlassung oder eines Hauptwohnsitzes innerhalb der EU/EWR ausreichend. Zuständig ist in diesen Fällen diejenige Handwerkskammer, bei der der Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung gestellt wird.

Die Handwerkskammern haben die persönliche Eignung und die besondere Sachkunde (weit überdurchschnittliche Fachkenntnisse) nach den Kriterien der §§ 2, 3 SVO festzustellen und sich eine ausreichende Tatsachengrundlage zu verschaffen, die eine fundierte Verwaltungsentscheidung trägt.

Bleiben nach sorgfältiger Prüfung der persönlichen Eignung und der besonderen Sachkunde Zweifel, ob die Bestellungs Voraussetzungen vorliegen, so gehen diese zu Lasten des Bewerbers.

3.2 Anhörung

Vor der Entscheidung wird die Handwerkskammer in der Regel den für das Handwerk, für das die Bestellung erfolgen soll, zuständigen Fachverband und/oder die zuständige Innung anhören. Die Zustimmung des Bewerbers ist für die Anhörung erforderlich. Eine fehlende Mitwirkung geht zu Lasten des Bewerbers. Die Innungsmitgliedschaft darf für die Entscheidung über die öffentliche Bestellung keine Rolle spielen.

Die Innung wird wegen des örtlichen Bezuges um Stellungnahme gebeten, insbesondere zum Leumund und dem fachlichen Ruf des Antragstellers. Sollten danach Zweifel an persönlicher Eignung, Fachqualifikation, wirtschaftlicher Unabhängigkeit, ausreichender Einrichtung für die Sachverständigentätigkeit oder an anderen Bestellungs Voraussetzungen bestehen, klärt die Handwerkskammer den Sachverhalt.

Dem Fachverband obliegt insbesondere die Stellungnahme zur fachlichen Eignung des Antragstellers.

3.3 Fachliche Überprüfung

Die Handwerkskammer kann vom Bewerber verlangen, dass er sich auf seine Kosten einer fachlichen Überprüfung bei einer von der Handwerkskammer zu bestimmenden Stelle unterzieht. Ist der Fachverband die überprüfende Stelle, so soll dieser hierzu Fachgremien bilden, die sich nach einem vom Verfahren her möglichst gleichen Ablauf intensiv mit den fachlichen Qualifikationen des Antragstellers auseinandersetzen und das Vorliegen weit überdurchschnittlicher fachlicher Kenntnisse des Antragstellers überprüfen.

Da die Handwerkskammer Gewissheit haben muss, ob der Bewerber über die besondere Sachkunde verfügt, kann sie authentische Nachweise des Bewerbers verlangen. Dies bedeutet, dass der Bewerber in aller Regel seine besondere Sachkunde, die insbesondere die Fähigkeit beinhaltet, auch schwierige fachliche Problemstellungen schriftlich und mündlich in verständlicher und nachvollziehbarer Weise darzustellen, vor einem einschlägigen Fachgremium unter Beweis zu stellen hat. Hierzu hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 23.10.1996 (GewArch 1997, 68) festgestellt, dass die Bestellungskörperschaft befugt ist, den Bewerber zur Feststellung seiner Sachkunde auf ein prüfungsähnliches Verfahren vor einem Fachausschuss zu verweisen und das Prüfungsergebnis ihrer Entscheidung als gutachterliche Stellungnahme zugrunde zu legen. Besteht für das in Frage kommende Sachgebiet kein ständiges Fachgremium, soll der Bewerber seine besondere Sach-

kunde vor einem „ad-hoc-Fachgremium“ oder einer neutralen, sachkundigen Person nachweisen. Das Verfahren der fachlichen Überprüfung ist vom Fachgremium bzw. der neutralen sachkundigen Person zu protokollieren und in einem Ergebnisbericht, dessen Form von der Handwerkskammer vorgegeben werden kann, zusammenzufassen. Das Verfahren wird zwischen Handwerkskammern und Fachverband abgestimmt und soll auch die Bewertung eines schriftlichen Probegutachtens umfassen.

Wird das Verfahren zur fachlichen Überprüfung des Antragstellers von einem Fachverband betreut, so hat dieser den Verlauf des Verfahrens zu protokollieren, den Ergebnisbericht zu prüfen und mit einer bewertenden Stellungnahme an die zuständige Handwerkskammer weiterzuleiten. Aus dieser Stellungnahme muss eindeutig hervorgehen, ob der Antragsteller als fachlich geeignet angesehen wird. Auf Verlangen sind der Handwerkskammer sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Ist das Fachgremium oder die neutrale sachkundige Person direkt von einer Handwerkskammer eingesetzt, so hat diese Handwerkskammer den korrekten Ablauf der fachlichen Überprüfung sowie die Schlüssigkeit der Bewertung unmittelbar zu prüfen.

Bei Qualifikationsnachweisen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden, gelten die Regelungen des § 36a GewO. Zeugnisse oder sonstigen Bescheinigungen sind vom Antragsteller in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

Bei der Überprüfung der besonderen Sachkunde ist das folgende Verfahren einzuhalten:

1. Gliederung der Überprüfung

Die Überprüfung der besonderen Sachkunde wird von der Fachorganisa-

tion durchgeführt, welche die Handwerkskammer benennt. Die Handwerkskammer ist berechtigt, einen Vertreter zu entsenden, der als Beobachter am Verfahren einschließlich der Beratungen teilnimmt.

Die Fachorganisation informiert den Bewerber in geeigneter Weise über Ablauf, Inhalt und Kosten des Überprüfungsverfahrens.

Die Überprüfung gliedert sich in drei Teile:

- a) schriftliches Probegutachten
- b) schriftliche Überprüfung
- c) Fachgespräch

2. Schriftliches Probegutachten

Das schriftliche Probegutachten soll in der Regel als Hausarbeit erstellt werden. Zu diesem Zweck wird dem Bewerber der zu begutachtende Sachverhalt sechs Wochen vor der Prüfung schriftlich übermittelt. Für die Erstellung des Gutachtens stehen dem Bewerber vier Wochen zur Verfügung. Die Berechnung der Frist bestimmt sich nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Bewerber hat schriftlich zu versichern, dass er das Gutachten ohne fremde Hilfe erstellt hat.

Soweit gewerkspezifische Besonderheiten dies angezeigt erscheinen lassen, kann das schriftliche Probegutachten auch als Aufsichtsarbeit (ca. 8 Stunden) erstellt werden.

3. Schriftliche Überprüfung

Die schriftliche Prüfung, die unter Aufsicht stattfindet und einen zeitlichen Umfang von mindestens drei Stunden hat, setzt sich aus zwei Teilen zusammen. Der erste Teil besteht aus Fachfragen im Multiple-Choice-Verfahren, die in einem Zeitraum von etwa einem Drittel der gesamten schriftlichen Prüfungszeit zu beantworten sind.

In einem zweiten Teil hat der Bewerber Fragen mit unterschiedlichem fachlichen Schwierigkeitsgrad und unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten frei formuliert schriftlich zu beantworten. Ein angemessener Teil dieser Fragen soll an den Bewerber kurzgutachterliche Anforderungen stellen (begründete Sachdarstellung). Die Bearbeitungsdauer für den zweiten Teil soll mindestens zwei Stunden betragen.

4. Fachgespräch

Die mündliche Prüfung erfolgt vor einem Fachgremium, das aus mindestens drei Personen besteht, von denen zwei öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, der Dritte hauptamtlicher Mitarbeiter des Fachverbandes oder ein sonstiger Fachexperte aus der Handwerksorganisation sein sollten. Das Gremium bestimmt einen Vorsitzenden, der das Verfahren leitet.

Die mündliche Prüfung beginnt regelmäßig damit, dass der Bewerber zu seinem Probegutachten befragt wird und es je nach Bedarf erläutert. Daran schließt sich die weitere mündliche Prüfung an, in der der Bewerber zu seinem fachlich-technischen und dem dazu gehörenden juristischen Wissen befragt wird.

Dieser Prüfungsteil kann auch als Gruppengespräch mit mehreren Bewerbern durchgeführt werden, wobei die Prüfungsdauer pro Bewerber mindestens 30 Minuten betragen soll.

Durch das Fachgespräch ist insbesondere festzustellen:

- das vorhandene Fachwissen seines Bestellungsgebietes und die Fähigkeit des Bewerbers, seine Gedankengänge logisch aufzubauen und - auch für den Laien - verständlich zu formulieren.
- Dies gilt insbesondere für das Fachgespräch.

Daneben sind

- die Auffassungsgabe
 - die Argumentationsfähigkeit
 - das Diskussionsverhalten
 - die sprachliche Gewandtheit
- zu berücksichtigen.

5. Stellungnahme gegenüber der Handwerkskammer

Die einzelnen Leistungen (§ 1 Abs. 2) sind für jeden Bewerber getrennt schriftlich und für Dritte nachvollziehbar festzuhalten. Dies gilt insbesondere für das Fachgespräch. Die Darlegung der Leistungen schließt ab mit einem Votum des Fachgremiums, ob der Bewerber aus fachlichen Gesichtspunkten für das Sachverständigenamt „geeignet“ oder „zur Zeit nicht geeignet“ ist.

Das Votum des Gremiums muss nachvollziehbar begründet werden, da die Handwerkskammer eine eigene, ggf. gerichtlich nachprüfbare Entscheidung zu treffen hat. Die Stellungnahme des Fachgremiums (Darstellung des Leistungsbildes nebst Votum) wird von sämtlichen Mitgliedern unterschrieben und der für die öffentliche Bestellung zuständigen Handwerkskammer umgehend übersandt.

Sämtliche Prüfungsunterlagen sind sieben Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Überprüfung stattgefunden hat. Die Unterlagen sind der Handwerkskammer auf Verlangen zu übersenden.

6. Wiederholung des Verfahrens

Ist der Bewerber für die öffentliche Bestellung „zur Zeit nicht geeignet“, kann er das Verfahren zur Feststellung der besonderen Sachkunde ganz oder teilweise wiederholen. Zwischen den einzelnen Verfahren sollte ein angemessener Zeitraum liegen.

Die Wiederholung des Verfahrens erfolgt in Abstimmung mit der Handwerkskammer und erfordert eine erneute Anmeldung durch diese.

7. Ergänzungsbestellung in einem weiteren Sachgebiet

Ist der Bewerber bereits öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Handwerkskammer und begehrt eine Bestellung in einem weiteren Sachgebiet, erfolgt ein vereinfachtes Überprüfungsverfahren. Der Inhalt des Verfahrens wird zwischen der Handwerkskammer und der Fachorganisation bezogen auf den Einzelfall abgestimmt.

8. Kosten

Der Bewerber hat dem Fachverband die Kosten für die Durchführung des Verfahrens sowie eventueller Wiederholungsverfahren zu erstatten. Die Entschädigung für die Mitglieder des Fachgremiums ist an den jeweils geltenden Sätzen des JVEG auszurichten.

3.4 Rechtliche Schulung

Der Antragsteller hat den erfolgreichen Besuch von Seminaren, die der Vermittlung des für das Sachverständigenamt notwendigen rechtlichen Grundwissens dienen, nachzuweisen. Geeignete Seminare werden von den Bestellungskörperschaften selbst angeboten oder empfohlen.

3.5 Weitere Erkenntnisquellen

Zur Überprüfung der Eignungsvoraussetzungen können auch weitere Informationen, insbesondere Referenzen von früheren Auftraggebern oder sonstigen Personen, die kompetent Auskunft über persönliche und fachliche Fähigkeiten wie auch zu den sonstigen Bestellungsvoraussetzungen geben können, beigebracht, bzw. mit Zustimmung des Antragstellers, eingeholt werden. Die Handwerkskammer kann zudem die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses oder anderer für die Eignungseinschätzung des Antragstellers relevanter Bescheinigungen sowie geeignete Nachweise zur Belegung geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse des Bewerbers verlangen.

3.6 Entscheidung über den Antrag

Die Handwerkskammer ist an die eingeholten Stellungnahmen von Fachverband, Innungen und anderen Stellen nicht gebunden.

Die Entscheidung über den Antrag ergeht durch Verwaltungsakt der Handwerkskammer.

§ 4 Aushändigung der Sachverständigenordnung und -richtlinien

4.1 Aushändigung

Die Handwerkskammer händigt dem Sachverständigen vor der Vereidigung ein Exemplar der Sachverständigenordnung und -richtlinien aus. Die Bestimmungen der Sachverständigenordnung sind Satzungsrecht der jeweiligen Handwerkskammer und damit für die Bestellungskörperschaft und jeden öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen dieser Handwerkskammer verbindliches Recht. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit nicht etwa zusätzlich einer Unterwerfungserklärung des Sachverständigen.

4.2 Bestätigung des Erhalts

Der Sachverständige hat den Erhalt der Sachverständigenordnung und der -richtlinien zu bestätigen. Es handelt sich dabei zum Einen um einen Empfangsnachweis und zum Anderen beinhaltet die Erklärung des Sachverständigen, dass er sich mit dem Inhalt der SVO und den Richtlinien genauestens vertraut macht und sie beachten werde. Der Sachverständige hat seine Tätigkeit an der Sachverständigenordnung auszurichten und die Richtlinien zu beachten.

§ 5 Öffentliche Bestellung

5.1 Rechtsnatur und Zweck

5.1.1 Rechtsnatur der Bestellung

Die öffentliche Bestellung ist keine Berufszulassung, sondern die Zuerkennung einer besonderen Qualifikation, die der Aussage des Sachverständigen einen erhöhten Wert verleiht. Durch die öffentliche Bestellung erhält der Sachverständige keine hoheitlichen Befugnisse. Die öffentliche Bestellung dient ausschließlich dem Zweck, Gerichten, Behörden und privaten Auftraggebern Sachverständige zur Verfügung zu stellen, die persönlich integer sind und fachlich richtige sowie unparteiische und glaubhafte Sachverständigenleistungen gewährleisten.

5.1.2 Öffentliche Bestellung als Qualifikationsmerkmal

Zweck der öffentlichen Bestellung ist darüber hinaus die Schaffung einer geeigneten Orientierungshilfe bei der Suche nach Sachverständigen, die durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft wie die Handwerkskammer persönlich und fachlich überprüft worden sind und überwacht werden. Die von öffentlich bestellten Sachverständigen erbrachten Leistungen genießen aus diesem Grund besonderes Vertrauen.

5.2. Rechtsfolgen der Bestellung

5.2.1 Öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis

Durch die öffentliche Bestellung entsteht ein besonderes öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis. Der Sachverständige muss von nun an seine Sachverständigentätigkeiten auf dem Bestellungsgebiet als von der Handwerkskammer öffentlich bestellter Sachverständiger erbringen. Der Sachverständige unterliegt der Aufsicht der Handwerkskammer, die die Einhaltung der Pflichten des Sachverständigen aus der Sachverständigenordnung überwacht und bei Pflichtverstößen die öffentliche Bestellung widerrufen kann.

5.2.2 Begründung von Pflichten gemäß Sachverständigenordnung

Durch die Aushändigung der Sachverständigenordnung und -richtlinien erhält der Sachverständige einen Überblick über die ihm obliegenden Pflichten.

5.2.3 Sonderbestimmungen in anderen Gesetzen

Der Gesetzgeber hat u.a. folgende Sonderbestimmungen für die öffentlich bestellten Sachverständigen erlassen:

- Sie sind in Zivil- und Strafverfahren bevorzugt zur Gutachtenerstattung heranzuziehen (vgl. §§ 404 Abs. 2 ZPO, 73 Abs. 2 StPO).
- Sie sind verpflichtet, die von ihnen verlangten Gutachten zu erstatten (vgl. §§ 407 Abs. 1 ZPO, 75 Abs. 1 StPO).
- Sie unterliegen einer mit Strafe bewehrten Schweigepflicht (vgl. § 203 Abs. 2 Nr. 5 StGB).
- Ihre Bezeichnung „öffentlich bestellter Sachverständiger“ ist durch § 132 a StGB gesetzlich geschützt.

5.3 Regionale Gültigkeit

5.3.1 Bundesweiter Tätigkeitsbereich

Die Tätigkeit des öffentlich bestellten Sachverständigen ist nicht auf den Bezirk der Handwerkskammer beschränkt, von der er öffentlich bestellt worden ist, sondern er kann im gesamten Bundesgebiet sowohl für Gerichte, Behörden als auch private Auftraggeber tätig werden.

5.3.2 Tätigkeit im Ausland

Der Sachverständige darf sich auch im Ausland als öffentlich bestellter Sachverständiger bezeichnen und betätigen, wenn dies dort erlaubt ist und er die Vorschriften der Sachverständigenordnung einhält.

5.4 Bestellung

5.4.1 Verfahrensablauf

Der Sachverständige wird in der Weise öffentlich bestellt und vereidigt, dass ihm erklärt wird,

- er sei als Sachverständiger für das in der Bestellsurkunde genannte Sachgebiet nach Maßgabe der Vorschriften der Sachverständigenordnung öffentlich bestellt,
- er müsse von nun an die darin genannten Pflichten einhalten und
- ihm die Bestellsurkunde ausgehändigt wird.

Daraufhin ist er gemäß § 6 SVO zu vereidigen. Mit der öffentlichen Bestellung ist die Verpflichtung des Sachverständigen verbunden, den Eid bzw. die Bekräftigung nach § 6 SVO zu leisten.

5.4.2 Bedeutung von Bestellung und Vereidigung

Öffentliche Bestellung und Vereidigung bilden einen einheitlichen Vorgang und haben in rechtlicher Hinsicht die Funktion, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Glaubwürdigkeit und Objektivität des Sachverständigen zu begründen und zu bekräftigen.

5.4.3 Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz

Anlässlich seiner öffentlichen Bestellung ist der Sachverständige außerdem nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2.3.1974 in der Fassung vom 1.1.1975 (BGBl. I S. 1942) auf die gewissenhafte Einhaltung seiner Obliegenheiten zu verpflichten und auf die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung dieser Pflichten hinzuweisen. Die Handwerkskammer soll dem Sachverständigen bei seiner Erstbestellung den Text der in Frage kommenden Strafbestimmungen aushändigen.

5.5 Bestelldauer

Die öffentliche Bestellung erfolgt immer für einen bestimmten Zeitraum. Das gilt sowohl für Erstbestellungen als auch für alle Wiederbestellungen. Die Bestelldauer beträgt höchstens 5 Jahre. Auch dadurch wird zur hohen Qualität, zur Bedeutung und zur Erfüllung der wichtigen Funktion des handwerklichen Sachverständigenwesens im Rechts- und Wirtschaftsleben beigetragen. Die Befristung bedeutet, dass die Bestellung mit Ablauf der Frist automatisch erlischt. Es bedarf keiner besonderen Maßnahme der Handwerkskammer.

5.6 Wiederbestellung

Um eine ununterbrochene öffentliche Bestellung zu gewährleisten, sollte der Sachverständige rechtzeitig vor Ablauf der Bestelldauer bei der Handwerkskammer einen Wiederbestellungsantrag stellen. In der Regel wird die Handwerkskammer von sich aus den Sachverständigen anschreiben und eine Erneuerung der öffentlichen Bestellung vornehmen, wenn dem nicht Gründe entgegenstehen. Die Handwerkskammer prüft vor jeder Wiederbestellung, ob sämtliche Bestelldauerbedingungen, insbesondere die besondere Sachkunde und die persönliche Eignung, vorliegen. Soweit Zweifel am Vorliegen der Bestelldauerbedingungen bestehen, kann die Handwerkskammer eine punktuelle oder ganzheitliche Überprüfung anordnen (vgl. VG Freiburg, Urteil vom 23. März 2011, Az. 1 K 1864/10).

5.7 Auflagen

Die öffentliche Bestellung kann mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können im Zusammenhang mit Aufsichtsverfahren gegen öffentlich bestellte Sachverständige von Bedeutung sein, wenn sie unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als milderes Mittel gegenüber dem Widerruf der öffentlichen Bestellung in Betracht kommen. Kommt der Sachverständige solchen Auflagen nicht nach, kann seine Bestellung widerrufen werden (vgl. § 23 SVO).

§ 6 Vereidigung

6.1 Der Eid/ die Bekräftigung

6.1.1 Inhalt

Mit dem Sachverständigeneid bzw. mit der Bekräftigung versichert der Sachverständige ernsthaft und feierlich, seine gesamten Leistungen als Sachverständiger (nicht nur die Erstellung von Gutachten) immer nach bestem Wissen und Gewissen, persönlich, unparteiisch, weisungsfrei und unabhängig zu erbringen, insbesondere vor Gericht nach seiner eigenen Überzeugung gewissenhaft und unparteiisch auszusagen.

6.1.2 Bezugnahme auf früheren Eid/ Bekräftigung

Wenn die öffentliche Bestellung eines Sachverständigen erneuert oder das Bestellungsgebiet eines bereits tätigen öffentlich bestellten Sachverständigen erweitert wird, ist keine nochmalige ausdrückliche Eidesleistung erforderlich, da der Sachverständige den Eid/Bekräftigung bereits früher geleistet hat. Es genügt dann die schriftliche Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid/Bekräftigung.

6.1.3 Niederschrift

Zu Beweiszwecken wird die öffentliche Bestellung und Vereidigung in einer Niederschrift festgehalten, die sowohl von dem zuständigen Vertreter der Handwerkskammer als auch von dem Sachverständigen unterzeichnet wird.

6.2 Rechtsfolgen der Eidesverletzung

6.2.1 Strafrechtliche Folgen

Bezieht sich der Sachverständige im Rahmen eines Zivil- oder Strafprozesses ausdrücklich auf den geleisteten Eid, treffen ihn die strafrechtlichen Folgen, die sich aus den §§ 154 ff. StGB ergeben, wenn er eine falsche Aussage macht. Die Bezugnahme auf den Eid kann in einem Zivilprozess auch durch schriftliche Erklärung erfolgen.

6.2.2 Zivilrechtliche Folgen

Wird der Sachverständige in einem Gerichtsverfahren vereidigt oder bezieht er sich in einer entsprechenden Formel unter dem Gutachten auf den vor der Handwerkskammer geleisteten Eid und leistet er dabei einen Falscheid, entstehen insoweit besondere Schadensersatzpflichten aus unerlaubter Handlung.

6.2.3 Öffentlich-rechtliche Folgen

Verstößt der Sachverständige gegen die durch den Eid besonders bekräftigten Pflichten nach der Sachverständigenordnung, kann seine öffentliche Bestellung widerrufen werden. Durch den Widerruf der Bestellung wird der Eid gegenstandslos; es bedarf daher keiner besonderen Rücknahme des Eides. Ein Sachverständiger darf sich nach dem Widerruf der Bestellung nicht mehr als „vereidigter Sachverständiger“ oder „ehemals öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“ o.ä. bezeichnen (vgl. 25.2 der Erläuterungen).

6.3 Erstreckung auf die Prozessordnungen

Die Vereidigung im Rahmen der öffentlichen Bestellung ist eine allgemeine Vereidigung im Sinne der Zivil- bzw. Strafprozessordnung sowie anderer Prozessordnungen.

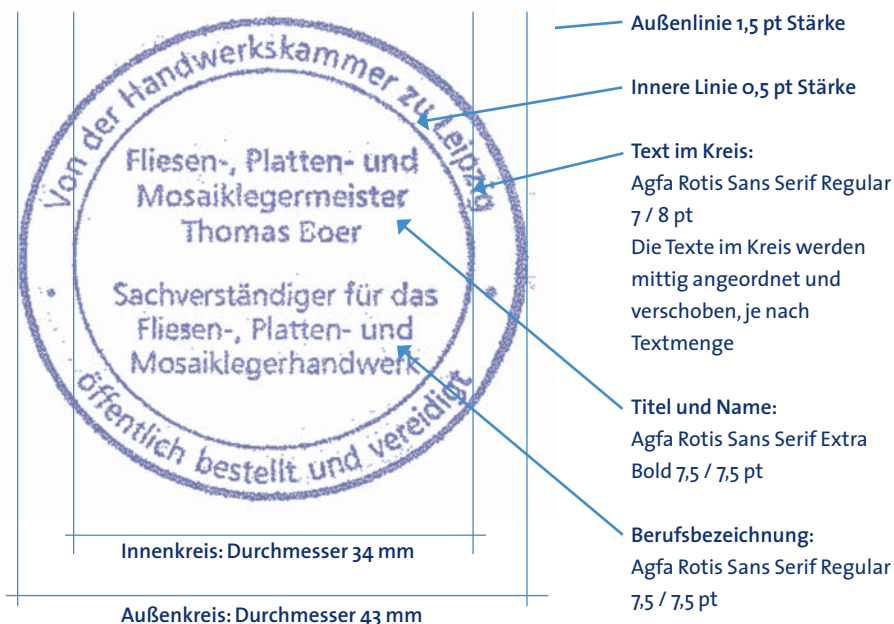
§ 7 Aushändigung von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel

7.1 Zweck der Bestellsurkunden

Der Sachverständigenausweis, die Bestellsurkunde und der Rundstempel haben den Zweck, jedem potentiellen Nachfrager dokumentieren zu können, dass der Sachverständige öffentlich bestellt und vereidigt wurde und wer die zuständige Bestellungskörperschaft ist. Die Einzelheiten des richtigen Gebrauchs dieser Unterlagen werden in § 13 SVO ausführlich geregelt.

7.2 Rundstempel

Zur Förderung des einheitlichen Auftretens der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen und aus wettbewerbsrechtlichen Gründen sollten die Bestellungskörperschaften einen einheitlichen Rundstempel gemäß dem nachfolgend abgebildeten Muster verwenden.





Originalgröße: Durchmesser 43 mm

Der Sachverständige hat ausschließlich den von der Bestellungskörperschaft ausgehändigten Rundstempel zu verwenden und dessen Verlust unverzüglich anzuzeigen (s. auch 13.4 dieser Richtlinien).

7.3 Eigentumsrecht der Handwerkskammer

Die oben genannten Unterlagen und der Rundstempel bleiben Eigentum der Handwerkskammer, so dass sie im Verfahren eines Widerrufs oder einer Rücknahme (§ 23 SVO) oder nach Eintritt eines Erlöschungsgrundes (§ 22 SVO) aufgrund des Eigentumsrechts der Handwerkskammer wieder zurückverlangt werden können. Ein öffentlich-rechtlicher Rückgabeanspruch ergibt sich aus § 24 SVO.

§ 8 Bekanntmachung

8.1 Bekanntmachung im Bekanntmachungsorgan der Handwerkskammer

Die öffentliche Bekanntmachung der Bestellung und Vereidigung eines Sachverständigen erfolgt in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Handwerkskammer.

In gleicher Weise sind Sachgebietsänderungen und das Erlöschen der Bestellung (§ 25 SVO) bekannt zu machen.

8.2 Aufnahme in das Sachverständigenverzeichnis und Auskünfte an Dritte

Namen, Adressen, Telefonnummern, Telefaxnummern, Mail-Anschrift und andere Kommunikationsmittel, Bestellungsgebiete, Teilbestellungsgebiete und Schwerpunkte der öffentlich bestellten Sachverständigen werden in die von den Handwerkskammern regional oder überregional herausgegebenen Sachverständigenverzeichnisse und Datenbanken aufgenommen und verbreitet. Diese Angaben können auch an andere Daten verarbeitende Unternehmen oder Organisationen weitergegeben werden, damit dort eine Speicherung der Daten auf allen Datenträgern und deren Veröffentlichung in allen Medien erfolgen kann.

Um die Weitergabe von Daten auf eine datenschutzrechtlich gesicherte Grundlage zu stellen, sollte der Sachverständige eine Datenschutzerklärung unterzeichnen, wie sie als Muster nachstehend abgedruckt ist:

Hinweis zum Datenschutz:

Die Handwerkskammer bestellt und vereidigt im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben nach § 91 Abs. 1 Nr. 8 der Handwerksordnung (HwO) Sachverständige und führt hierüber ein Verzeichnis. Eine Einzelauskunft aus dem Sachverständigenverzeichnis ist jedem zu erteilen, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft darlegt. Eine listenmäßige Übermittlung des Sachverständigenverzeichnisses ist zulässig, soweit sie der Information der Öffentlichkeit

sowie der Gerichte dient und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie der Übermittlung von Sachverständigendaten widersprechen können. Sie können jederzeit auch zu einem späteren Zeitpunkt gegenüber der Handwerkskammer Ihren Widerspruch erklären.

Ich stimme der Weitergabe meiner Sachverständigendaten zu:

☐

ja

☐

nein

Einverständnis bzgl. freiwilliger Angaben:

Mit der Speicherung und Nutzung von Daten, die von mir freiwillig angegeben wurden, bin ich einverstanden.

☐

ja

☐

nein

Hinweis: Das Einverständnis zur Speicherung und Nutzung von Daten, die von Ihnen freiwillig angegeben wurden, kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch Mitteilung an die Handwerkskammer widerrufen werden; nach Erhalt des Widerrufs wird die Handwerkskammer die betreffenden Daten nicht mehr nutzen und verarbeiten bzw. löschen.

Folgende Ihrer Sachverständigendaten möchten wir in unser Sachverständigenverzeichnis ins Internet einstellen und an die bundeseinheitliche Sachverständigendatenbank des Handwerks weitergeben: Name des Sachverständigen, Anschrift, Telefon, Mailanschrift, Internetadresse und das Bestellungsgebiet. Diese Einstellung erfolgt nur, wenn Sie damit einverstanden sind.

Ich bin mit der Veröffentlichung meiner Daten im Internet einverstanden:

☐

ja

☐

nein

Ort, Datum

Unterschrift

§ 9 Unparteiische Aufgabenerfüllung

9.1 Unabhängigkeit der Gutachtenerstellung

9.1.1 Unterbindung jeglicher Einflussnahme von außen

Der Sachverständige darf bei der Erbringung seiner Leistung keiner Einflussnahme von außen unterliegen, die geeignet ist, seine Feststellungen, Bewertungen und Schlussfolgerungen so zu beeinflussen, dass die gebotene Objektivität der Leistung und die Glaubwürdigkeit seiner Aussagen nicht mehr gewährleistet sind. Mithin darf ein Sachverständiger u.a.

- keine Gefälligkeitsgutachten erstatten, insbesondere keine fachlichen Weisungen seiner Auftraggeber befolgen oder deren Wünschen hinsichtlich eines bestimmten Ergebnisses entsprechen;
- keine Gutachten für Verwandte, Freunde oder sonstige Personen erstatten, zu denen er in einem engen persönlichen Verhältnis steht;
- keine Gutachten über einen längeren Zeitraum ganz überwiegend für nur einen einzigen Auftraggeber (z.B. eine bestimmte Versicherung, einen bestimmten Bauträger) erbringen;
- keine sonstigen Bindungen vertraglicher oder persönlicher Art eingehen, die seine Unabhängigkeit bei der Gutachtenerstattung in Frage stellen können;
- keine Vergütung für die Vermittlung von Gutachtaufträgen zahlen, keine Sonderzahlungen entgegennehmen oder keine Vergütungen annehmen, die weit über das übliche Honorar vergleichbarer Leistungen hinausgehen;
- sich keine sonstigen Vorteile versprechen bzw. gewähren lassen.

9.1.2 Unabhängigkeit für angestellte Sachverständige

Das Einkommen eines angestellten Sachverständigen oder eines Sachverständigen in einer Sozietät darf nicht an die Zahl und die Ergebnisse seiner Gutachten gekoppelt werden.

9.2 Weisungsfreiheit

9.2.1 Unzulässige Vorgaben

Der Sachverständige darf bei der Erbringung seiner Leistungen nicht verpflichtet werden, Vorgaben einzuhalten, die die tatsächlichen Ermittlungen, die Bewertungen und Schlussfolgerungen derart beeinflussen, dass unvollständige oder fehlerhafte Gutachtenergebnisse verursacht werden.

9.2.2 Trennung zwischen zulässigen und unzulässigen Vorgaben

Es muss sorgfältig zwischen Anweisungen zum Gutachtengegenstand, Beweisthema und Umfang des Gutachtens auf der einen und der fachlich-technischen, bewertungs- und ergebnisbezogenen Weisung auf der anderen Seite unterschieden werden. Die erste Alternative ist rechtlich nicht zu beanstanden, weil nur der Auftraggeber bestimmen kann, was Gegenstand einer gutachterlichen Untersuchung sein soll. Die zweite Alternative ist unzulässig und darf vom Sachverständigen unter keinen Umständen akzeptiert werden (vgl. 9.4).

9.2.3 Sachverständige im Angestelltenverhältnis

Die Ausführungen zu 9.2.1 und 9.2.2 gelten insbesondere dann, wenn der Sachverständige seine gutachterlichen Leistungen in einem Angestelltenverhältnis erbringt (vgl. § 2 Abs. 3 SVO). Dort sind jedoch organisatorische Anweisungen des Arbeitgebers an den angestellten Sachverständigen zulässig. Mithin kann der Arbeitgeber beispielsweise die Höhe des Gehalts, die Arbeitsbedingungen, die Urlaubszeit und die Verteilung der Aufträge regeln.

9.3 Persönliche Aufgabenerfüllung

9.3.1 Gebot höchstpersönlicher Gutachtenrecherche und -erstellung

Der Sachverständige ist verpflichtet, die von ihm verlangten Aufgaben, insbesondere seine Gutachtaufträge, in eigener Person zu erledigen. Dies bedeutet, dass alle wesentlichen Teile der Tatsachenermittlung (vgl. 9.4 und 11.2.1 dieser Richtlinien), die Orts- oder Objektbesichtigung und die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen, Bewertungen sowie die Formulierung des Gutachtens von ihm selbst durchgeführt werden müssen bzw. erfolgen. Sämtliche Sachverständigenleistungen müssen auf der Anwendung seiner fachlichen Qualifikation und Erfahrung beruhen. Dies gilt sowohl für Gerichtsgutachten als auch für Privatgutachten und sonstige Sachverständigenleistungen. Die Verpflichtung zur persönlichen Aufgabenerfüllung besteht ausnahmslos.

9.3.2 Eigene Verantwortung

Es ist mithin nicht zulässig, dass der Sachverständige nur formal und nach außen hin die Verantwortung für die unter seinem Namen abgegebenen gutachterlichen Äußerungen übernimmt. Er muss seine Leistungen vielmehr in allen wesentlichen Teilen selbst erbringen, um sie jederzeit selbst in der Öffentlichkeit vertreten, erläutern, ergänzen oder zu abweichenden Feststellungen und Meinungen anderer Sachverständiger Stellung nehmen zu können.

9.4 Gewissenhaftes Handeln

Gewissenhaftes Handeln erfordert vom Sachverständigen

- sorgfältige Prüfung, ob das Beweisthema (bei Gerichtsauftrag) oder der Auftrag (bei Privatauftrag) innerhalb des Sachgebiets liegt, für das der Sachverständige öffentlich bestellt ist. Bei negativem Ergebnis hat der Sachverständige den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen, dass er für das in Frage kommende Sachgebiet nicht öffentlich bestellt ist. In Zweifelsfällen ist vor Auftragsübernahme seine Zuständigkeit mit dem

Auftraggeber zu erörtern und ggf. mit der Handwerkskammer zu klären. Betrifft der Auftrag nur zum Teil das eigene Sachgebiet, so ist der Auftraggeber auch auf diesen Umstand hinzuweisen. Nur auf dessen ausdrücklichen Wunsch darf ein weiterer, fachlich zuständiger Sachverständiger hinzugezogen werden.

- unverzügliche Prüfung, ob der Auftrag innerhalb der gesetzten oder vereinbarten Frist oder in angemessener Zeit durchgeführt werden kann. Ist das nicht der Fall, muss der Sachverständige den Auftraggeber vor Übernahme des Auftrags entsprechend unterrichten und dessen Antwort abwarten.
- unverzügliche Prüfung, ob der Sachverständige die Annahme des Auftrags wegen Besorgnis der Befangenheit (vgl. 9.5 dieser Richtlinien) oder gesetzlicher Verweigerungsgründe ablehnen oder sich vom Gericht vom Auftrag entbinden lassen muss (vgl. diese Richtlinien zu § 10 SVO). Ablehnen sollte der Sachverständige die Übernahme des Gutachterauftrags bei einem Privatauftrag auch dann, wenn er Grund zur Annahme hat, dass das Gutachten missbräuchlich verwendet oder das Ergebnis verfälscht werden soll. Vorsicht ist geboten, wenn bei der Besprechung des Gutachterauftrags vom Sachverständigen bestimmte Zusicherungen hinsichtlich des Ergebnisses des Gutachtens verlangt werden oder gewünscht wird, dass bestimmte Tatsachen oder Unterlagen unberücksichtigt bleiben sollen.
- unverzügliche Bestätigung der Auftragsannahme sowie des Eingangs wichtiger Unterlagen (z.B. Gerichtsakten, Beweisstücke und dergl.).
- bei gerichtlichem Auftrag Hinweis an das Gericht, wenn der vom Gericht angeforderte Kostenvorschuss in einem auffälligem Missverhältnis zu den voraussichtlich erwachsenden Kosten des Gutachtens steht bzw. der eingeholte Kostenvorschuss vom Sachverständigen als zu gering erachtet wird. Vor Arbeitsbeginn ist die Entscheidung des Gerichts abzuwarten.

Eine entsprechende Aufklärungspflicht besteht auch gegenüber einem privaten Auftraggeber, insbesondere dann, wenn die Kosten des Gutachtens erkennbar den Streitwert erreichen oder ihn überschreiten. Bei einem Privatauftrag wird dringend der Abschluss eines schriftlichen Vertrages empfohlen, in dem mindestens die detaillierte Fragestellung und das Honorar einschließlich der Nebenkosten zu regeln sind.

- die Unterrichtung des Auftraggebers über Verzögerungen während der Bearbeitung des Auftrags. Eine entsprechende Unterrichtungspflicht besteht auch dann, wenn sich während der Bearbeitung herausstellt, dass die Durchführung des Auftrags teurer wird als ursprünglich angenommen (als z.B. im Kostenvoranschlag angegeben).
- die Beantwortung aller im Auftrag gestellten Fragen, wobei sich der Sachverständige genau an das Beweisthema bzw. an den Inhalt des Auftrags zu halten hat. Die tatsächlichen Grundlagen für eine Sachverständigenaussage sind sorgfältig zu ermitteln und die erforderlichen Besichtigungen persönlich vorzunehmen. Jeder Auftrag ist mit der Sorgfalt eines öffentlich bestellten Sachverständigen zu erledigen und dabei der aktuelle Stand von Wissenschaft, Technik und Praxiserfahrung zu berücksichtigen. Gutachten sind systematisch aufzubauen, übersichtlich zu gliedern, nachvollziehbar zu begründen und auf das Wesentliche zu beschränken (vgl. 11.1 dieser Richtlinien). Kommen für die Beantwortung der gestellten Fragen mehrere Lösungen ernsthaft in Betracht, so hat der Sachverständige diese darzulegen und den Grad der Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit der einzelnen Lösungen gegeneinander abzuwägen.

9.5 Unparteiisches Verhalten

9.5.1 Misstrauen gegen Unparteilichkeit

Der Sachverständige hat seine Leistungen so zu erbringen, dass er sich weder im Gerichtsverfahren noch bei einem Privatauftrag dem Einwand der Befangenheit aussetzt. Er hat bei der Vorbereitung des Gutachtens strikte Neutralität zu wahren, muss die gestellten Fragen objektiv und unvoreingenommen beantworten und darf zu den Auftraggebern und – in Gerichtsverfahren – zu den Prozessparteien nicht in einem Verhältnis stehen, das zu Misstrauen Anlass gibt. Auf Gründe, die geeignet sind, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen, hat er seinen jeweiligen Auftraggeber unverzüglich hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 SVO). So muss der Sachverständige das Gericht sofort darüber informieren, wenn er in derselben Angelegenheit für eine der Parteien schon ein Privatgutachten erstattet, sie bei der Ausführung der zu begutachtenden Arbeiten beraten oder er ihr schon privat eine erste Einschätzung über die Qualität der Arbeiten gegeben hat.

9.5.1.1 Besorgnis der Befangenheit

Der Sachverständige kann auch aus anderen Gründen von seiner Verpflichtung zur Gutachtenerstattung entbunden werden (vgl. §§ 408 Abs. 1 Satz 2 ZPO, 76 Abs. 1 Satz 2 StPO).

Solche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, berechnete Zweifel an der Unparteilichkeit des Sachverständigen aufkommen zu lassen (Besorgnis der Befangenheit).

Besorgnis der Befangenheit bedeutet nicht, dass tatsächlich eine Befangenheit des Sachverständigen gegeben sein muss, sondern, dass allein die begründete Befürchtung einer Partei ausreicht, dass der Sachverständige befangen sein könnte.

Sowohl vor Gericht wie auch außergerichtlich muss der Sachverständige jeweils zu dem Zeitpunkt, zu dem es für ihn erkennbar wird, auf Gründe hinweisen, die geeignet sind, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. An folgende Befangenheitsgründe ist in erster Linie zu denken:

- Freundschaft oder nähere Geschäftsbeziehungen zu einer Partei;
- persönliche oder wirtschaftliche Abhängigkeit von einer Partei;
- vorangegangene Tätigkeit in derselben Angelegenheit für eine Partei;
- „Intimfeindschaften“

Eine allgemeine Konkurrenzsituation zu einer Partei bildet für sich genommen keinen hinreichenden Grund für eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit.

9.5.1.2 Ablehnung, Hinweispflicht

Der Sachverständige muss bei Vorliegen eines wichtigen Ablehnungs- oder Befangenheitsgrundes seinen Auftraggeber informieren und ihm Gelegenheit geben, ihn zu entpflichten oder den Auftrag zurückzunehmen bzw. seinem potentiellen Auftraggeber unverzüglich anzeigen, dass er die Gutachten-erstattung ablehnen muss. Dem Auftraggeber sind die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Lehnt der Sachverständige die Erstellung des Gutachtens schriftlich ab, so hat er der Handwerkskammer eine Durchschrift oder Kopie des Ablehnungsschreibens zuzuleiten.

Die Pflicht des Sachverständigen, auf mögliche Befangenheits- oder Ablehnungsgründe frühzeitig hinzuweisen, besteht sowohl bei Gerichts- als auch bei Privatgutachten. Wenn bei der Beauftragung durch ein Gericht diesbezügliche Fragen oder Zweifel bei dem Sachverständigen auftreten sollten, ist dringend zu empfehlen, dass er die Abstimmung mit dem Richter sucht. Das kann in der Regel durch ein telefonisches Gespräch geschehen.

9.5.2 Unzulässige Vorteilsannahme

Der Sachverständige darf zusätzlich zu der gesetzlichen oder der vertraglich vereinbarten Vergütung keine unmittelbaren oder mittelbaren Vorteile annehmen, die geeignet sind, Zweifel an seiner Unparteilichkeit zu begründen. Die vertraglich vereinbarte Vergütung sollte sich in einem angemessenen Rahmen bewegen.

9.5.3 Persönliche Beziehungen zu Beteiligten

Der Sachverständige darf nicht zu Personen, Unternehmen, Organisationen oder Behörden in Abhängigkeit stehen, die mit den einzelnen Gutachtenaufträgen in Verbindung gebracht werden können. Unabhängigkeit von Personen bedeutet, dass der Sachverständige keinen Auftrag übernehmen darf, wenn er mit dem Auftraggeber oder dessen Gegner in Gerichtsverfahren mit einer Prozesspartei verheiratet, verwandt, verschwägert oder befreundet oder verfeindet ist (vgl. 9.1.2 und 10.3.1 dieser Richtlinien). Das gleiche gilt, wenn der Sachverständige zu einem Beteiligten ständig nicht nur unerhebliche geschäftliche Beziehungen unterhält.

9.5.4 Verpflichtung zu Objektivität und Neutralität

Der Sachverständige muss bei der Auftragsdurchführung neutral sein und bei der Behandlung von Sachfragen den Grundsatz der Objektivität beachten. Bei den notwendigen Handlungen, Maßnahmen und Arbeiten zur zweckmäßigen Erledigung eines Auftrags hat er bereits jeden Anschein der Parteilichkeit und der Voreingenommenheit zu vermeiden.

9.5.5 Umgang mit den Parteien

Neutralität während der Gutachtenerstattung bedeutet, dass der Sachverständige bei Gerichtsauftrag zur Orts- und Objektbesichtigung stets sämtliche Parteien lädt. Die Parteien müssen Gelegenheit zur Teilnahme haben. Der Sachverständige hat die jeweils andere(n) Partei(en) zu unterrichten, wenn er bei einer Partei Unterlagen anfordert oder Auskünfte einholt. Im Übrigen sollten während der Erarbeitung des Gerichtsgutachtens keine Kontakte zu den Parteien stattfinden.

Bei privatgutachterlicher Tätigkeit sollte der Sachverständige dem Auftraggeber im Vorfeld darauf hinweisen, dass es sinnvoll ist, auch die andere „Partei“ zum Ortstermin einzuladen. Der Sachverständige hat hierbei den Weisungen des Auftraggebers zu folgen.

Ist eine der Parteien durch einen Bevollmächtigten (z. B. Rechtsanwalt) vertreten, ist bei der Ladung zu Orts- und Objektsbesichtigungen die Korrespondenz ausschließlich über diesen zu führen.

9.5.6 Objektivität in Sachfragen

Objektivität in Sachfragen bedeutet, dass der Sachverständige keine Vorurteile gegen ein bestimmtes Produkt, eine bestimmte Untersuchungsmethode oder eine bestimmte Lehrmeinung haben darf. In gleicher Weise sind ungerechtfertigte Bevorzugungen unzulässig. Falls erforderlich, hat er sich mit abweichenden Methoden und Lehrmeinungen im Gutachten in der gebotenen Sachlichkeit auseinanderzusetzen.

9.5.7 Untersagung gutachterlicher Tätigkeit für beide Parteien

Der Sachverständige darf keine Gutachten in derselben Sache für beide sich streitenden Parteien erstatten, es sei denn, beide Parteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden (Schiedsgutachten).

9.5.8 Untersagung gutachterlicher Tätigkeit in eigener Sache

Der Sachverständige darf keine Sachverständigenleistungen in eigener Sache oder für Objekte oder über Leistungen seines Arbeitgebers oder Dienstherren erstatten.

9.5.9 Verbot von Verkaufsvermittlung oder Ankauf

Der Sachverständige darf nicht Gegenstände, die er bei seiner Sachverständigentätigkeit begutachtet hat, gegen eine Vergütung anderen Personen verkaufen, zum Kauf anbieten oder sie selbst ankaufen. Von diesem Verbot kann mit Zustimmung der Handwerkskammer in besonderen Ausnahmefällen abgewichen werden.

Ein derartiger Ausnahmefall kann etwa dann gegeben sein, wenn bei objektiver Betrachtungsweise kein Zusammenhang zwischen Begutachtung und Verkaufsvermittlung oder Ankauf besteht. Ein Zusammenhang ist in der Regel nicht anzunehmen, wenn seit der Begutachtung durch den Sachverständigen ein längerer Zeitraum verstrichen ist, der betreffende Gegenstand seinen Eigentümer gewechselt hat, oder der Gegenstand allgemein zum Kauf angeboten oder versteigert wird.

9.5.10 Verbot der Mängelbeseitigung

Hat der Sachverständige bei seiner Begutachtung Mängel an den ausgeführten Arbeiten festgestellt, so darf weder er selbst noch der Betrieb, in dem er tätig ist, diese Mängel beheben. Das gilt auch dann, wenn das ursprünglich mit der Ausführung der Arbeiten beauftragte Unternehmen zur Nachbesserung nicht bereit ist und der Auftraggeber des Sachverständigen erst nach Fertigstellung des Gutachtens an ihn die Bitte richtet, die vorgefundenen Mängel zu beseitigen.

Von dem Verbot der Mängelbeseitigung durch den Sachverständigen sind nur in ganz besonderen Fällen Ausnahmen möglich, und zwar nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Handwerkskammer. Bei ihr hat der Sachverständige unter Darlegung der Sachlage vorher die Genehmigung zur Mängelbeseitigung zu beantragen. Die Handwerkskammer legt bei der Prüfung, ob ein besonderer Ausnahmefall gegeben ist, strenge Maßstäbe an. Für eine Zustimmung der Handwerkskammer ist immer erforderlich, dass der Auftraggeber ausdrücklich wünscht, dass der Sachverständige oder der Betrieb, in dem er tätig ist, die von ihm festgestellten Mängel selbst behebt und die andere Partei hiergegen keine Einwände erhebt. Eine entsprechende schriftliche Erklärung des Auftraggebers hat der Sachverständige auf Verlangen der Handwerkskammer einzureichen.

9.6 Rechtliche Beratung

Zwar ist es dem Sachverständigen aufgrund des Rechtsdienstleistungsgesetzes als sogenannte Annextätigkeit (ergänzende Tätigkeit zum Hauptgutachtenauftrag) erlaubt, im Einzelfall rechtliche Hinweise zu geben. Ein Beispiel ist etwa die vollständige Unfall-Schadenabwicklung durch einen Kfz-Sachverständigen. Vor dem Hintergrund möglicher haftungsrechtlicher Konsequenzen ist bei diesen zusätzlichen rechtlichen Tätigkeiten jedoch eher zur Zurückhaltung zu raten.

§ 10 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung, Ablehnung

10.1 Pflicht zur Gutachtenerstattung

10.1.1 Öffentliche Bestellung bezweckt Verfügbarkeit

Mit der öffentlichen Bestellung ist zwingend die Erwartung verbunden, dass der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige auch zur Gutachtenerstattung nicht nur den Gerichten, sondern ebenso den privaten Auftraggebern zeitnah zur Verfügung steht.

Beim öffentlich bestellten Sachverständigen ergibt sich die Verpflichtung zur Gutachtenerstattung aus Sinn und Zweck der öffentlichen Bestellung, die ihren Zweck geradezu verfehlen würde, wenn der Sachverständige – gleich aus welchen Gründen – nicht in der Lage oder willens wäre, seine Sachkunde auch unter Berücksichtigung seiner sonstigen beruflichen Verpflichtungen angemessen für die gutachterliche Tätigkeit zur Verfügung zu stellen.

10.1.2 Gerichtliche Gutachtertätigkeit

Der vom Gericht benannte Sachverständige ist bereits von Gesetzes wegen zur Erstattung von Gutachten verpflichtet (§ 407 ZPO und § 75 StPO).

Im Falle der unbegründeten Verweigerung der Erstattung eines Gutachtens bei Gericht oder des Nichterscheins zum angeordneten Termin kann der Sachverständige mit Ordnungsgeld belegt und ggf. auch zum Ersatz entstandener Kosten herangezogen werden. Dasselbe trifft zu, wenn Gutachten nicht fristgemäß eingereicht werden.

10.1.3 Privatgutachterliche Tätigkeit

Auch wenn die privatgutachterliche Tätigkeit im Grundsatz auf dem Werkvertragsrecht des BGB beruht, das keine verpflichtende Bestimmung zur Annahme von Aufträgen enthält, so wird mit § 10 Abs. 2 SVO insofern eine

abweichende Regelung getroffen und die Verpflichtung zur Gutachtenerstattung auch im außergerichtlichen Bereich festgeschrieben.

Die Regelung, dass die Handwerkskammer über (schriftliche) Ablehnungen zu informieren ist, darf vom Sachverständigen auf keinen Fall ignoriert werden und macht das Anliegen der Handwerkskammer deutlich, die bestellten Sachverständigen auch nachdrücklich in die Pflicht zur Gutachtenerstattung gegenüber Privatauftraggebern zu nehmen und bei Ablehnung die Gründe zu prüfen.

10.2 Ausnahmegründe

Der Grundsatz, dass ein Sachverständiger zur Erstattung von Gutachten verpflichtet ist, wird nur in wenigen Ausnahmefällen durchbrochen. Aus den Gründen, die einen Zeugen zur Zeugnisverweigerung berechtigen, kann nach den gesetzlichen Bestimmungen auch ein Sachverständiger die Erstattung eines Gutachtens verweigern (vgl. §§ 408 Abs. 1 Satz 1, 383, 384 ZPO und §§ 76 Abs. 1 Satz 1, 52 StPO).

Als Verweigerungsgründe können u.a. in Betracht kommen:

- Besorgnis der Befangenheit (s. 9.5.1 dieser Richtlinien);
- Der Sachverständige ist mit einer Partei verlobt, verheiratet, verwandt oder verschwägert;
- das Gutachten bezieht sich auf Fragen, die der Sachverständige nicht beantworten könnte, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis zu offenbaren (vgl. diese Richtlinien zu § 16 SVO);
- dem Sachverständigen wurden Kraft seines Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschriften geboten ist; der Sachverständige ist dann

bezüglich der Tatsachen, auf die sich die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bezieht, berechtigt, das Gutachten zu verweigern.

Sonstige Gründe, die von der Verpflichtung zur Gutachtenerstattung ausnahmsweise entbinden können, sind beispielsweise:

- Erfordernis von spezialisierten Kenntnissen, die trotz überdurchschnittlicher Kenntnisse auf dem Bestellungsgebiet nicht allgemein erwartet werden können, wenn diese Spezialkenntnisse im notwendigen Umfang nicht gegeben sind;
- Umstände, die eine rechtzeitige Erstattung des Gutachtens nicht zulassen, wie längere Erkrankungen oder Überlastung durch zahlreiche andere Gutachtenverpflichtungen.

§ 11 Form der Gutachtenerstattung

11.1 Allgemeine Anforderungen an das Gutachten

11.1.1 Übersichtlichkeit

Das Gutachten muss systematisch aufgebaut und übersichtlich gegliedert sein.

11.1.2 Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit

Der Sachverständige „meint nicht, glaubt nicht, vermutet nicht“, „nimmt nicht an“, sondern er „weiß“. Deshalb muss das Gutachten in der Aussage eindeutig, im Gedankengang für den Laien nachvollziehbar und für den Fachmann nachprüfbar sein.

Nachprüfbarkeit bedeutet, dass die das Gutachten tragenden Feststellungen, die Schlussfolgerungen und Bewertungskriterien so dargestellt sind, dass sie von einem anderen Sachverständigen ohne Schwierigkeiten als richtig oder falsch erkannt werden können. Die Tatsachen und die Erkenntnisquellen (Ortstermin, Ergebnisse von Voruntersuchungen, technische Vorschriften, Literatur usw.), die der Sachverständige seiner Bewertung zugrunde gelegt hat, sind von ihm vollständig darzustellen. Anschließend ist auf der Grundlage des Auftragsgegenstandes bzw. der Beweisfragen verständlich zu begründen, aus welchen Gründen der Sachverständige welche Schlussfolgerungen zieht.

11.1.3 Beschränkung auf das Wesentliche

Im Interesse der Übersichtlichkeit, Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit ist das Gutachten auf das Wesentliche zu beschränken. Ausführungen, die keinen unmittelbaren Bezug zum Beweisthema bzw. zum Auftragsgegenstand haben, sind zu unterlassen.

11.1.4 Verständliche Formulierungen

Das Gutachten muss für den Adressaten verständlich formuliert sein und hat

nicht allgemein verständliche Fachausdrücke möglichst zu vermeiden bzw. zu erläutern.

11.1.5 Formale Anforderungen

Das Gutachten ist in der Regel schriftlich oder in elektronischer Form (§ 126a BGB) abzufassen. Das Dokument muss den Vorschriften der §§ 12 Abs. 3, 13 und 18 SVO entsprechen.

Gutachtenformulare, auch des Auftraggebers, dürfen nur dann benutzt werden, wenn ihre Gestaltung den zuvor genannten Bestimmungen der SVO entspricht und der Sachverständige nicht durch Vorgaben in seiner fachlichen Unabhängigkeit und Objektivität beeinträchtigt wird (vgl. 9.1 dieser Richtlinien).

11.2 Persönliche Aufgabenerfüllung und Hilfskräfte

11.2.1 Erledigung in eigener Person

Der Sachverständige ist verpflichtet, die von ihm verlangten Sachverständigenleistungen selbst, also in eigener Person zu erbringen (vgl. 9.3 dieser Richtlinien).

11.2.2 Verbot der Blanko-Unterschrift

Erteilt der Sachverständige Blanko-Unterschriften, verstößt er in grober Weise gegen seine Pflicht zur persönlichen Aufgabenerledigung, so dass geeignete Maßnahmen zu treffen sind (z.B. Widerruf der Bestellung).

11.2.3 Einsatz von Hilfskräften

Hilfskräfte darf der Sachverständige grundsätzlich nur bei der Vorbereitung seiner Gutachten einsetzen. Hilfskraft des Sachverständigen kann nur derjenige sein, der, sei er angestellt oder selbständig, den Weisungen des Sachverständigen unterliegt und der, falls er eine fachlich der Leistung des Sachverständigen zugehörige qualifizierte Arbeit leistet (z.B. Aufnahme von Maßen),

auf demselben Arbeitsgebiet tätig ist wie der beauftragte Sachverständige. Einer Hilfskraft können und dürfen nur solche Aufgaben übertragen werden, die der Sachverständige aufgrund seiner Sachkunde auch hätte persönlich erledigen können. Anderenfalls kann der Sachverständige für die Richtigkeit der Hilfskraftarbeiten nicht mehr die geforderte Verantwortung übernehmen. Der bei dem Sachverständigen angestellte öffentlich bestellte Sachverständige oder ein von dem Sachverständigen beauftragter Sachverständiger einer anderen Fachdisziplin ist keine Hilfskraft im Sinne des § 11 Abs. 2 SVO. Wenn sich solche Sachverständige mit Einverständnis des Auftraggebers zu einer gemeinsamen Aufgabenerledigung zusammenschließen, handelt es sich um ein sog. Gemeinschaftsgutachten, wobei deutlich gemacht werden muss, wer für welchen Teil des Gutachtens verantwortlich zeichnet.

11.2.4 Folgen der höchstpersönlichen Gutachtenerstattungspflicht

Aus den Vorgaben 11.2.1 und 11.2.2 dieser Richtlinien leiten sich folgende Forderungen ab:

11.2.4.1 Persönliche Verantwortung

Der Sachverständige trägt unabhängig von Art und Umfang der Mitwirkung von Hilfskräften und ihrer Überwachung für Inhalt und Ergebnis seiner gutachterlichen Leistungen persönlich die volle und auf keinen anderen abwälzbare Verantwortung.

11.2.4.2 Hilfskräfte für Vorbereitungsarbeiten

Der Sachverständige darf Hilfskräfte, seien sie bei ihm angestellt oder seien sie als Selbständige für den einzelnen Gutachtenfall herangezogen worden, grundsätzlich nur zu Vorbereitungsarbeiten einsetzen. Vorbereitungsarbeiten sind nur solche Tätigkeiten, die keinen Beurteilungs- oder Bewertungsspielraum erfordern bzw. zulassen. Typische Aufgaben von Hilfskräften sind das Aufmaß nach festen Vorgaben, das Bedienen von Maschinen sowie Substanzeingriffe unter Aufsicht des Sachverständigen.

11.2.4.3 Kenntlichmachung

Der Umfang der Tätigkeit von Hilfskräften ist im Gutachten kenntlich zu machen.

11.2.4.4 Prüfpflicht

Der Sachverständige darf Arbeitsergebnisse von Hilfskräften nicht ungeprüft übernehmen.

11.2.5 Auswahl der Hilfspersonen

Der Sachverständige muss seine Hilfskräfte im Hinblick auf ihre fachliche Eignung und ihre persönliche Zuverlässigkeit sorgfältig auswählen, einweisen, anleiten, überwachen und fortbilden. Art und Umfang der Verpflichtung zur Überwachung und Anweisung im Einzelfall bestimmen sich nach dem Maß der Sachkunde und Zuverlässigkeit der Hilfskraft sowie den Gegebenheiten des einzelnen Auftrags, vor allem der Schwierigkeit des zu erstellenden Gutachtens.

11.2.6 Pflichten der Hilfskräfte

Der Sachverständige hat sicherzustellen, dass durch seine Hilfskräfte – mit oder ohne sein Wissen – nicht gegen die Pflichten verstoßen wird, die ihm nach der Sachverständigenordnung auferlegt sind. Insbesondere muss die Hilfskraft auf die Einhaltung der Schweigepflicht verpflichtet werden. Es empfiehlt sich, diese Verpflichtung nachweisbar, insbesondere schriftlich, nach dem hier abgedruckten Muster vorzunehmen:

Verschwiegenheitserklärung

Frau / Herr _____ verpflichtet sich, sämtliche Informationen, welche ihr in Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer beruflichen Tätigkeit für die Sachverständige / den Sachverständigen _____ (Sachverständige / Sachverständiger) anvertraut oder bekannt werden, vertraulich zu behandeln und hierüber gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren.

Diese Verschwiegenheitsverpflichtung erstreckt sich insbesondere auf

1. die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Sachverständigen / des Sachverständigen sowie seine Absichten, Objekte, Planungen und internen Verhältnisse;
2. die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und Daten der Angestellten, Kunden und Geschäftspartner der Sachverständigen / des Sachverständigen;
3. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit findet keine Anwendung auf vertraulichen Informationen, die bereits bekannt waren, bevor die Sachverständige / der Sachverständige diese der Unterzeichnerin / dem Unterzeichner weitergab oder eröffnete, oder Informationen, welche von Dritten, die ihrerseits weder direkt noch indirekt eine Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber der Sachverständigen / dem Sachverständigen abgegeben haben, erworben wurden, oder die ohne Verschulden der Unterzeichnerin / des Unterzeichners der Öffentlichkeit zugänglich werden.

Die Verschwiegenheit erstreckt sich auf sämtliche Äußerungen nicht nur gegenüber Fremden, sondern auch gegenüber Angehörigen im Sinne des § 11 StGB; sie erstreckt sich auf sämtliche Unterlagen, Geschäftspapiere, Belege.

Die Unterzeichnerin / Der Unterzeichner verpflichtet sich des Weiteren, geschützte personenbezogene Daten nicht unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Die Unterzeichnerin / Der Unterzeichner verpflichtet sich, Angestellte, Beauftragte und Erfüllungsgehilfen die gleichen Verpflichtungen zur Geheimhal-

tung entsprechend dieser Erklärung – im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten schriftlich – auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Arbeits- oder Auftragsverhältnis aufzuerlegen.

Ort, Datum

Unterschrift

11.2.7 Keine Unterschrift durch Hilfskräfte

Es ist unzulässig, dass Hilfskräfte das Gutachten alleine oder zusammen mit dem beauftragten Sachverständigen unterschreiben.

11.2.8 Keine Vertretung durch Hilfskräfte

Hilfskräfte dürfen den Sachverständigen nicht, auch nicht vorübergehend, vertreten.

11.2.9 Versicherung der Hilfskräfte

Der Sachverständige soll beim Abschluss einer Haftpflichtversicherung auch die Tätigkeit seiner Hilfskräfte in erforderlichem Umfang absichern.

§ 12 Gemeinschaftsgutachten, Feststellungen von Hilfskräften

12.1 Möglichkeit von Gemeinschaftsgutachten

Die Erarbeitung eines Gutachtens durch mehrere Sachverständige (Gemeinschaftsgutachten) ist nach den in § 12 SVO dargelegten Grundsätzen möglich. Dadurch ergibt sich für den Sachverständigen des Handwerks die Gelegenheit, z. B. über Zusammenschlüsse mehrerer Sachverständiger (s. § 21 SVO) aus unterschiedlichen Gewerken, gegenüber dem Auftraggeber gewerksübergreifende Sachverständigenleistungen anzubieten.

Da die Bestellungskompetenz eines Sachverständigen des Handwerks ausschließlich auf sein jeweiliges Gewerk bezogen ist (der Rechtsgedanke des § 5 HwO gilt für die Sachverständigentätigkeit im Handwerk nicht!), können somit Gemeinschaftsgutachten dazu beitragen, einem Auftraggeber die Gutachteneinholung zu einem komplexen Fragenfeld, das mehrere Gewerbe umfasst, zu erleichtern.

12.2 Voraussetzungen für Gemeinschaftsgutachten

Als Voraussetzungen für Gemeinschaftsgutachten sind folgende Gesichtspunkte unbedingt zu beachten:

- Die Erstellung von Gemeinschaftsgutachten ist auch mit Sachverständigen möglich, die nicht öffentlich bestellt und vereidigt sind. Generell gilt aber, dass das Gutachten in seiner äußeren Aufmachung die Beiträge der beteiligten Sachverständigen deutlich kenntlich macht und in den unterschiedlichen Teilen von den jeweils verantwortlichen Sachverständigen unterschrieben oder gekennzeichnet wird. Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige halten dabei die von ihrer jeweiligen Bestellungskörperschaft vorgegebenen Formerfordernisse ein. Bei elektronischer Form ist eine qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden (§ 126a BGB; s. auch die Bestimmungen des Signaturgesetzes).

- Der Auftraggeber muss dieses Gemeinschaftsgutachten ausdrücklich wünschen und den Auftrag somit auch jeweils persönlich allen mitwirkenden Sachverständigen erteilen. Bei rechtlich verselbständigten Zusammenschlüssen (z. B. GmbH) kann der Auftrag an den Zusammenschluss erfolgen.
- Eine eigenmächtige Delegation von Teilen eines Auftrages durch den beauftragten Sachverständigen an einen anderen Sachverständigen bzw. eigenmächtige Hinzuziehung von weiteren Sachverständigen durch den beauftragten Sachverständigen ist ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht möglich.

12.3 Persönliche Verantwortung bei Gemeinschaftsgutachten

Aus dem Grundsatz der höchstpersönlichen Leistungserbringung ergibt sich, dass bei einem Gemeinschaftsgutachten jeder mitwirkende Sachverständige für den Teil, den er erstellt hat, die Verantwortung trägt.

Nur derjenige, der ein Gutachten und Teile eines Gemeinschaftsgutachtens eigenverantwortlich erstellt hat, ist befugt, seine gutachterlichen Ausführungen zu erläutern, ggf. zu korrigieren oder zu ergänzen.

Dies gilt auch für die Angehörigen von Zusammenschlüssen; auch hier darf und muss nur derjenige Sachverständige eines Zusammenschlusses das Gutachten unterschreiben, der es tatsächlich angefertigt bzw. bestimmte, bezeichnete Teile eines Gemeinschaftsgutachtens ausgearbeitet hat.

Auch wenn ein Auftraggeber in diesem Zusammenhang Vertragsansprüche nur gegen den Sachverständigen-Zusammenschluss als solchen geltend machen könnte, bleibt die öffentlich rechtliche Verantwortung des einzelnen Sachverständigen gegenüber seiner Bestellungskörperschaft unverändert erhalten. Bei einem Verstoß werden Maßnahmen unmittelbar gegen denjenigen Sachverständigen ergriffen, der das Gutachten (oder betroffene Teile) erarbeitet und unterschrieben hat.

12.4 Übernahme von Feststellungen/Ergebnissen Dritter

Sollte es im Zuge der Gutachtenausarbeitung erforderlich sein, Teile eines anderen (fremden) Gutachtens oder Feststellungen von Hilfskräften zu übernehmen (s. 11.2.4.2 – 11.2.4.4. dieser Richtlinien), so ist dies unter genauer Bezeichnung der Quelle klar herauszustellen und kurz zu begründen.

Konnten Feststellungen aus bestimmten (darzulegenden) Gründen nicht höchstpersönlich getroffen werden, so sind die auf übernommenen Feststellungen beruhenden Schlussfolgerungen deutlich auf das Zutreffen der unterstellten Voraussetzungen einzuschränken.

Bei Übernahme von Untersuchungsergebnissen von dritter Stelle (z. B. eingeholte Laboruntersuchungen, Materialprüfungen usw.) ist stets zu benennen, wer die erforderliche Untersuchung durchgeführt hat, ggf. nach welcher anerkannten Methode.

§ 13 Führung der Bezeichnung "öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger"

13.1 Verpflichtung zur Führung der genauen Bezeichnung der öffentlichen Bestellung

Der Sachverständige muss in allen Fällen seiner gutachterlichen Tätigkeit und der ihm sonst obliegenden Aufgaben auf seinem Bestellungsgebiet seine Bezeichnung (jeweils mit dem vollständigen Bestellungstenor) und den Rundstempel verwenden. Er hat auf Verlangen auch seinen Ausweis vorzulegen.

Diese Regelung gilt zwingend für jegliche Auskünfte sowie alle Gutachten und schriftlichen Äußerungen im Zusammenhang mit einer Sachverständigentätigkeit auf dem Fachgebiet, für das der Sachverständige öffentlich bestellt und vereidigt ist, unabhängig davon, ob im gerichtlichen oder privatgutachterlichen Auftrag.

13.2 Gutachterliche Tätigkeit außerhalb des Bestellungsrahmens

Ebenso zwingend ergibt sich aus § 13 Abs. 3 SVO, dass der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige des Handwerks bei allen Sachverständigenaktivitäten, die über seine Bestellungskompetenz hinausgehen (z. B. Gewerksüberschreitung) in der Funktion eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen nicht tätig werden und die entsprechende Bezeichnung nicht führen darf. In diesen Fällen darf der öffentlich bestellte Sachverständige sich auch bei gegebener Sachkunde lediglich als Fachmann bzw. als freier Sachverständiger äußern und muss dies auch entsprechend klarstellen.

Denn durch die öffentliche Bestellung wird dem Sachverständigen eine besondere Qualifikation und erhöhte Glaubwürdigkeit nur für ein bestimmtes Sachgebiet bescheinigt.

Wird der Sachverständige in einem Bereich tätig, den die öffentliche Bestellung nicht umfasst, darf er deshalb Bezeichnung, Rundstempel, Ausweis und Bestellsurkunde nicht verwenden oder von anderen (z. B. Hilfspersonen) verwenden lassen. Andernfalls kann er wegen Verstoßes gegen die §§ 3 und 5 UWG zivilrechtlich belangt werden. Der Sachverständige täuscht damit seinen Auftraggeber oder die Öffentlichkeit über den Umfang der ihm von der Bestellkörperschaft für ein bestimmtes Sachgebiet bescheinigte besonderen Qualifikation und erhöhten Glaubwürdigkeit.

13.3 Spaltung der Sachverständigentätigkeit

Die Regelungen des § 13 SVO erlauben zudem ebenso wenig eine Wahlmöglichkeit, ob man im Einzelfall der Sachverständigenbeauftragung durch Private, den Auftrag als „freier Sachverständiger“ oder „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“ annimmt. Eine solche Spaltung der Sachverständigentätigkeit ist nicht zulässig.

Deshalb ist zu betonen:

Wer öffentlich bestellt und vereidigt ist, muss Gutachtaufträge, die sein Bestellungsgebiet betreffen, immer in seiner Funktion als „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“ annehmen und ausführen; geht ein Gutachtauftrag oder gehen Teile eines Auftrages über sein Bestellungsgebiet hinaus, so darf ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger sich zu diesen betreffenden Fragen keinesfalls im Rahmen seiner öffentlichen Bestellung sachverständig äußern.

13.4 Zusätzliche Bezeichnungen oder Stempel

Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige des Handwerks darf grundsätzlich keine zusätzlichen Stempel bei der Sachverständigentätigkeit, die sein Bestellungsgebiet berühren, verwenden. Nicht zulässig sind somit z. B. Stempel eines Berufsverbandes oder einer sonstigen Organisation, bei welchem bzw. welcher der Sachverständige Mitglied ist, selbst dann, wenn

sie in der äußeren Form und Aufmachung nicht irreführend dem ausgehängten Rundstempel nachgebildet sind (s. auch 7.2 dieser Richtlinien).

Der Sachverständige hat in seinem Briefkopf über die öffentliche Bestellung hinaus Bezeichnungen und die Nennung von Mitgliedschaften zu vermeiden, die falsche Vorstellungen über Art und Umfang seiner besonderen Sachkunde und über die Stelle, die den Sachverständigen bestellt hat, erwecken können. Als irreführend und damit unzulässig sind solche Bezeichnungen zu sehen, die durch Inhalt oder Gestaltung falsche Vorstellungen über die Verbindung eines öffentlich bestellten Sachverständigen zu berufsständischen oder sonstigen Organisationen (z. B. Hinweis auf „amtliche Anerkennung“ von nichtamtlichen Stellen, „Zulassung“, „Anerkennung“, „Empfehlung“ durch Handwerkskammern, Gerichte oder andere Stellen) erwecken können.

§ 14 Aufzeichnungspflicht

14.1 Allgemeiner Rahmen der Aufzeichnungen

Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige des Handwerks hat über alle Vorgänge, die seine Sachverständigenfunktion oder -tätigkeit berühren, schriftliche Aufzeichnungen zu machen. Diese Aufzeichnungen dienen der Kontrolle über die Einhaltung der Pflichten des Sachverständigen. Deshalb müssen sie vollständig, übersichtlich und chronologisch geordnet sein. Eine bestimmte Form ist jedoch nicht vorgesehen.

Der Sachverständige hat seine Leistung oder den begutachteten Gegenstand so zu beschreiben, dass eine spätere Identifizierung ohne weitere Ermittlungen und Zweifel möglich ist.

Gehen die notwendigen Angaben (Name des Auftraggebers, Tag der Auftragserteilung, Gegenstand des Auftrags, Tag der Gutachtenerstattung bzw. Leistungserbringung) aus dem schriftlichen Gutachten oder den sonstigen Unterlagen zweifelsfrei hervor, so sind gesonderte Aufzeichnungen nicht erforderlich.

14.2 Aufzeichnungen bei mündlich erstatteten Gutachten

Der Sachverständige hat auch bei mündlich erbrachten gutachterlichen Leistungen Aufzeichnungen zu führen, durch die Auftraggeber, Gegenstand der Leistung, Datum des Ortstermins und der Gutachtenerstattung und das Ergebnis der Leistungserbringung schriftlich festgehalten werden.

Auf die Vorgabe des § 11 Abs. 1 Satz 2 SVO, wonach das Ergebnis eines mündlich erstatteten Gutachtens schriftlich und in nachvollziehbarer Form festzuhalten ist, wird in diesem Zusammenhang nochmals ausdrücklich verwiesen.

Bei mündlich erstatteten Gerichtsgutachten genügt in der Regel eine Aufzeichnung über den Tag der Vernehmung, das Gericht, die Prozessparteien und das Aktenzeichen des Verfahrens, weil das Ergebnis des Gutachtens

durch Protokollierung aktenkundig wird. Dringend empfehlenswert ist jedoch auch hier, die grundsätzlichen Ergebnisse des Gutachtens, die vielleicht auch in einem handschriftlichen Konzept für den Vortrag vor Gericht festgehalten sind, den Aufzeichnungen beizulegen.

14.3 Aufzeichnungen bei nicht erstatteten Gutachten

Für den Fall, dass der Sachverständige einen Gutachtenauftrag aus bestimmten Gründen ablehnt oder dass ein Gutachten aus anderen Gründen nicht erstattet wird, sind die Gründe dafür festzuhalten (z. B. Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit oder Abbruch wegen Abschlusses eines Vergleichs).

14.4 Aufbewahrungsfristen

Die in § 14 Abs. 1 SVO bezeichneten Aufzeichnungen, die jeweils vollständigen Exemplare der schriftlichen Gutachten und alle sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf die Tätigkeit als Sachverständiger beziehen, unterliegen einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren, beginnend mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Sachverständige im konkreten Fall tätig war und in dem die Aufzeichnungen zu erstellen waren.

Grundsätzlich müssen auch mündlich erstattete Gutachten durch entsprechende Aufbewahrung der Aufzeichnungen und der Ergebnisse der gutachterlichen Bewertungen 10 Jahre lang nachvollziehbar sein.

Werden Dokumente gemäß § 14 Abs. 2 SVO auf Datenträgern gespeichert, muss der Sachverständige sicherstellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Er muss sicherstellen, dass die Daten nicht nachträglich geändert werden können.

14.5 Eigenständige Prüfungspflicht des Sachverständigen

Der Sachverständige muss von sich aus prüfen, ob zum besseren Verständnis der Art und des Umfangs seiner Tätigkeit als Sachverständiger sowie zum Nachweis über Einzelheiten der von ihm getroffenen Feststellungen (beispielsweise aus Haftungsgründen) weitere Unterlagen aufzubewahren sind.

Der Sachverständige muss nachträgliche Änderungen der Aufzeichnungen deutlich kenntlich machen.

§ 15 Haftungsausschluss/ Haftpflichtversicherung

15.1 Strenger Maßstab für gutachterliche Tätigkeit

Der Sachverständige hat dafür einzustehen, dass seine tatsächlichen Feststellungen vollständig, seine Bewertungen richtig und seine Schlussfolgerungen nachvollziehbar sind. An die Sorgfaltspflichten eines öffentlich bestellten Sachverständigen ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die besondere Zuverlässigkeit, Glaubwürdigkeit und Sachkunde, die seinen Leistungen, insbesondere seinen Gutachten, beigemessen werden, und die er durch seinen Eid bekräftigt hat, verpflichten ihn zu einem entsprechenden Maß an Sorgfalt.

Ein öffentlich bestellter Sachverständiger kann sich daher z. B. schadensersatzpflichtig machen, wenn er

- eine Sachverständigenleistung übernimmt, obwohl er weiß oder wissen musste, dass er die für die Aufgabenstellung besondere Sachkunde nicht besitzt;
- seine Pflichten zur fachlichen Information und Fortbildung sowie seine Sorgfaltspflichten an die tatsächlichen Feststellungen, Untersuchungen und Beratungen nicht erfüllt;
- vorsätzlich oder fahrlässig bei der Erbringung der Sachverständigenleistung falsche tatsächliche Angaben macht, falsche Untersuchungsmethoden anwendet oder falsche Schlussfolgerungen zieht;
- seine Sachverständigenleistung nicht persönlich erbringt (§ 11 SVO) und sich hierdurch falsche Bewertungen mit Schadensfolgen ergeben.

Der Sachverständige handelt jedoch dann nicht schuldhaft, wenn er zu dem Zeitpunkt, zu dem er seine Leistungen erbringt, diese bei gewissenhafter Prüfung und nach Ausschöpfung aller Erkenntnisse – des Standes der Technik, der Erkenntnisse der Wissenschaft oder der Erfahrungen der Praxis – als richtig ansehen durfte.

15.2 Haftungsrisiken bei einem gerichtlichen Verfahren

Wird der Sachverständige in einem gerichtlichen Verfahren als Gutachter tätig, und erstattet er vorsätzlich oder grob fahrlässig ein falsches Gutachten, so haftet er nach Maßgabe des § 839 a BGB auf Schadenersatz. Diese Haftung kann der Sachverständige nicht ausschließen.

15.3 Haftungsrisiken bei Privatauftrag

Der Sachverständige ist seinem Auftraggeber bei Privatauftrag zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der durch schuldhafte (vorsätzliche oder fahrlässige) Verletzung seiner Pflichten aus der Sachverständigentätigkeit entsteht. Leichte Fahrlässigkeit kann hierbei also schon Haftungsrisiken in sich bergen.

Hiervon unberührt bleiben die nach dem Werkvertragsrecht des BGB bestehenden Mängelansprüche des Auftraggebers.

15.4 Sachverständigentätigkeit für ein Schiedsgericht

Der von einem Schiedsgericht beauftragte Sachverständige haftet, wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben, nach denselben Grundsätzen wie der von einem staatlichen Gericht herangezogene Sachverständige.

15.5 Haftungsrisiken bei Schiedsgutachten

Für Schiedsgutachten gelten dieselben Grundsätze wie für Privatgutachten.

15.6 Haftungsrisiken gegenüber Dritten

Der Sachverständige haftet nicht nur seinem Auftraggeber für die gewissenhafte Erbringung seiner Sachverständigenleistung, er kann auch von Dritten, die im Vertrauen auf die Richtigkeit des Gutachtens Dispositionen getroffen

haben, für Schäden, die sich aus Fehlern bei seiner Sachverständigenleistung ergeben, in Anspruch genommen werden. Dies gilt jedoch nur dann, wenn das Gutachten oder eine andere Sachverständigenleistung auch einem Dritten – für den Sachverständigen erkennbar – als Entscheidungsgrundlage dienen sollte.

15.7 Haftungsausschluss

Der Tätigkeit eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen wird eine besondere Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit beigemessen. Der Sachverständige muss daher grundsätzlich auch für eine grob fahrlässige Pflichtverletzung die Haftung übernehmen und darf hier seine Haftung nicht ausschließen oder der Höhe nach beschränken. Im Ergebnis führt dies zu einer Gleichbehandlung mit der Haftung des im Gerichtsverfahren tätigen Sachverständigen.

Für den Fall der groben Fahrlässigkeit kann im Prinzip die Haftung in besonderen Fällen hinsichtlich der 30-jährigen Verjährungsfrist für Mangelfolge- und mittelbare Schäden durch Individualvereinbarungen mit dem Auftraggeber angemessen gekürzt werden. Anhaltspunkte für die Angemessenheit können hier gesetzliche Vorschriften aus verwandten Bereichen geben, wie z.B. die 5-jährige Verjährungsfrist bei Mängeln an Bauwerken (ab Bauwerksabnahme), § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB oder die 5-jährige Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche nach der Wirtschaftsprüferordnung. Eine Begrenzung auf 5 Jahre ab Gutachtenabnahme kann daher in Einzelfällen als angemessen angesehen werden. In entsprechenden Fällen ist die Bestellkörperschaft jedoch zu informieren.

15.8 Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit

Nach der zum 01. Januar 2002 in Kraft getretenen Schuldrechtsreform lässt sich die Frage nach einem Haftungsausschluss für einfache Fahrlässigkeit nicht mehr eindeutig beantworten. Ob und in welchem Umfang die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen oder beschränkt werden kann, hängt sehr stark von den Umständen des Einzelfalls ab. Der Sachverständige

sollte jedoch stets bedenken, ob ein derartiger Haftungsausschluss mit dem durch seine öffentliche Bestellung vermittelten Vertrauensvorschuss und der von ihm beanspruchten Kompetenz zu vereinbaren ist.

15.9 Nachträglicher Haftungsausschluss

Ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbegrenzung durch einseitige Erklärung (z. B. unter dem Gutachten) ist unwirksam.

15.10 Haftpflichtversicherung

Der Sachverständige soll für sich und ggf. für seine Mitarbeiter eine Berufshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen und während der Dauer seiner Bestellung aufrecht erhalten. Für nebenberuflich tätige Sachverständige des Handwerks kann auch die Betriebshaftpflichtversicherung entsprechend erweitert werden. Wichtig ist dabei, dass das Haftpflichtrisiko für nebenberufliche Sachverständigentätigkeit auch ausdrücklich in das Vertragsverhältnis der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung mit aufgenommen wird. Die Höhe der Versicherung muss sich nach dem Umfang der Inanspruchnahme des Sachverständigen oder dem durchschnittlichen Wert der von ihm begutachteten Objekte richten. Der Sachverständige sollte in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob die Leistungen seiner Betriebshaftpflichtversicherung hierzu ausreichen.

Wird der Sachverständige in einem Zusammenschluss mit anderen Sachverständigen tätig, bei dem die Haftung des einzelnen ausgeschlossen oder beschränkt ist (s. § 21 Abs. 2 SVO), muss die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung dem Haftungsrisiko des Zusammenschlusses entsprechen.

§ 16 Schweigepflicht

16.1 Schweigepflicht als Vertrauensgrundlage

Die Schweigepflicht ist ein maßgeblicher Grund für die Vertrauenswürdigkeit des öffentlich bestellten Sachverständigen. Der Sachverständige darf weder das Gutachten noch Tatsachen oder Unterlagen, die ihm im Rahmen seiner gutachterlichen Tätigkeit anvertraut wurden oder bekannt geworden sind, unbefugt offenbaren, weitergeben oder ausnutzen.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst alle Tatsachen, die der Sachverständige durch seine Tätigkeit erfahren hat, sofern diese nicht offenkundig sind. Auch die Tatsache seiner Beauftragung ist ggf. geheim zu halten.

So dürfen Dritten nicht ohne weiteres auf Anfrage Auskünfte über den Inhalt oder die Umstände der Gutachtenerstattung erteilt werden. Wenn Dritte Rückfragen haben, ist das Einverständnis des Auftraggebers zur Auskunftserteilung einzuholen, wenn es nicht aus den Umständen oder der Interessenlage unterstellt werden kann. Auch allgemeine „lockere“ mündliche Hinweise an Dritte, die sich auf gutachterliche Aussagen beziehen, stellen einen Verstoß gegen die Schweigepflicht dar.

16.2 Schweigepflicht für Mitarbeiter

Die Schweigepflicht, der ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger unterworfen ist, gilt auch für alle Hilfskräfte und diejenigen, die der Sachverständige als Schreibkräfte bei der gutachterlichen Tätigkeit mit heranzieht, und darüber hinaus für alle im Betrieb des Sachverständigen mitarbeitenden Personen, die in irgendeiner Form Kenntnisse aus der Sachverständigentätigkeit erlangen könnten. Der Sachverständige hat dafür zu sorgen, dass die Schweigepflicht von den Mitarbeitern eingehalten wird.

16.3 Abstrakte, anonymisierte Darstellung

Der Sachverständige darf die bei seiner Gutachtertätigkeit erlangten Kenntnisse durchaus in abstrakter, anonymisierter Form für sich oder Dritte ver-

werten (beispielsweise zum Zwecke der Statistik oder der fachlichen Diskussion). In diesen Fällen muss der Sachverständige jedoch sicherstellen, dass keine – auch nicht mittelbar – Rückschlüsse auf den Auftraggeber, den konkreten Gutachtenfall oder das begutachtete Objekt möglich sind.

16.4 Befugte Offenbarungen

Eine befugte Offenbarung liegt dann vor, wenn der Auftraggeber den Sachverständigen ausdrücklich von der Schweigepflicht entbindet. Es empfiehlt sich, sich die Zustimmung des Auftraggebers in jedem Fall schriftlich geben zu lassen. Der Sachverständige darf allerdings Dritten, denen der Auftraggeber das Gutachten zugänglich gemacht hat, unter Wahrung der berechtigten Belange des Auftraggebers das Gutachten z. B. erläutern.

Eine befugte Offenbarung liegt auch dann vor, wenn der Sachverständige aufgrund von Vorschriften dazu verpflichtet ist (z. B. nach § 20 SVO oder nach der ZPO). Der Sachverständige ist auch verpflichtet, als Zeuge im Strafprozess auszusagen. Die Zeugnispflicht geht hier der Schweigepflicht vor. Er hat auch kein Auskunftsverweigerungsrecht nach der Abgabenordnung.

16.5 Pflichtverletzung begründet strafbare Handlung

Da der öffentlich bestellte Sachverständige auf die gewissenhafte Einhaltung seiner Obliegenheiten förmlich verpflichtet worden ist, stellt die Verletzung der Schweigepflicht eine strafbare Handlung nach § 203 Abs. 2 Nr. 5 StGB dar; die oben genannten Ausnahmen von der Schweigepflicht gelten auch hier.

16.6 Dauer der Schweigepflicht

Die Schweigepflicht gilt auch, wenn die öffentliche Bestellung des Sachverständigen erloschen oder sein Auftraggeber verstorben ist.

§ 17 Fortbildung

17.1 Grundsätze der Fortbildungspflicht

Es reicht nicht aus, dass der Sachverständige nur im Zeitpunkt seiner Bestellung über das notwendige Fachwissen verfügt und fähig ist, Gutachten zu erstatten. Seine Qualifikation muss er während der gesamten Dauer der öffentlichen Bestellung wahren und den neuesten Entwicklungen anpassen.

Der Sachverständige hat sich daher ständig über den jeweiligen Stand der Technik und die neueren Erkenntnisse auf seinem Sachgebiet zu unterrichten. Zur Fortbildung gehört aber nicht nur die Ergänzung des unmittelbaren Fachwissens, sondern auch Weiterbildung im allgemeinen Sachverständigenwissen (z. B. Rhetorik, Vertrags-, Prozess-, Haftungs-, Gebühren- und Schiedsgutachterrecht sowie im öffentlichen Recht hinsichtlich des den Sachverständigen betreffenden Pflichtenkatalogs).

Um auf verlässlicher Rechtsgrundlage die Sachverständigen zur regelmäßigen Fortbildungstätigkeit anhalten und im Zweifel entsprechende Sanktionen verhängen zu können, ist § 17 SVO so formuliert, dass sich die Verpflichtung des Sachverständigen – zumindest in ihren wesentlichen Zügen – direkt aus dem relevanten Rechtsrahmen ergibt. Normiert ist der jährliche Nachweis der Fortbildungstätigkeit, die von der Handwerkskammer nach dem vorgegebenen Schlüssel mit Punkten versehen werden.

17.2 Fortbildung muss belegt werden

Zu diesem Zweck hat sich der Sachverständige nachweisbar in der erforderlichen Weise, insbesondere durch regelmäßige Teilnahme an Kursen, Seminaren und Fortbildungslehrgängen, die von kompetenten Stellen angeboten werden, sowie zusätzlich durch Studium der Fachliteratur fortzubilden. Hierbei sollte insbesondere von dem Angebot der verschiedenen Handwerksorganisationen Gebrauch gemacht werden. Zur Fortbildung gehört weiterhin und zusätzlich auch die Teilnahme am fachlichen Erfahrungsaustausch in erforderlichem Umfang, soweit es diesen auf dem Sachgebiet gibt, für das er

öffentlich bestellt ist. Die Fortbildung ist der Handwerkskammer gegenüber unaufgefordert zu belegen.

Die hier eingefügte Fortbildungsempfehlung des ZDH-Arbeitskreises „Sachverständigenwesen“ entwirft ein strukturiertes Fortbildungsverfahren, so dass öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige der Handwerkskammern und ihre Bestellungskörperschaften eine tragfähige und alle Beteiligten nachvollziehbare Basis zur Überprüfung der Fortbildung erhalten.

1. Kreis der Verpflichteten

Der Verpflichtung zur Fortbildung unterliegen gemäß § 17 der Muster-sachverständigenordnung (MSVO) alle öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen der Handwerkskammern.

Umfang sowie Art und Weise der Fortbildung richten sich nach dem individuellen Bedarf des Sachverständigen und dem Sachgebiet der Bestellung, wobei gewerbespezifische Besonderheiten beachtet werden.

2. Fortbildungspunkte

Zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung sollen die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Fortbildungspunkte nachweisen, die sie durch die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung erworben haben.

Für jeden öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen führt die Handwerkskammer ein „Fortbildungskonto“. Dieses Fortbildungskonto enthält Angaben zur Anzahl der nachgewiesenen Fortbildungspunkte und Daten, Dauer und Themen der besuchten Fortbildungsveranstaltungen sowie die Anzahl der Fortbildungspunkte, die auf die jeweils genannte Veranstaltung entfallen.

Die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen sollen bezogen auf Bestellzeit von 5 Jahren insgesamt 75 bis 125 Fortbildungspunkte

nachweisen. Dies bedeutet pro Jahr der Bestellzeit in der Regel 15 bis 25 Fortbildungspunkte. Erworbene Fortbildungspunkte gelten grundsätzlich für den Abrechnungszeitraum, in dem sie erworben wurden.

3. Themen der Fortbildungsveranstaltungen

Ein Erwerb von Fortbildungspunkten ist möglich durch die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fortbildung in den Bereichen:

- a) Fachwissen
- b) Recht
- c) Sonstige sachverständigenbezogene Themenbereiche (z.B. Rhetorik, Mediation)

Der Schwerpunkt der Fortbildung soll sich an der fachspezifischen technischen Entwicklung orientieren.

Die Anzahl der Fortbildungspunkte, die je nach Veranstaltung erworben werden können, ergibt sich in der Regel wie folgt:

Dauer der Veranstaltung	Anzahl der zu erwerbenden Fortbildungspunkte
zweistündig	2 Punkte
halbtägig	4 Punkte
1 Tag	8 Punkte
für jeden weiteren Tag	9 Punkte

Die Handwerkskammer kann gewerkspezifische Fortbildungsveranstaltungen mit einer höheren Punktzahl bewerten.

Bei der Tätigkeit als Dozent, Autor etc. gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

4. Veranstaltungsformen und Qualitätssicherung

Geeignete Veranstaltungen zur Fortbildung sind insbesondere Seminare, Lehrgänge, Workshops, E-learning-Seminare, Kongresse, Tagungen sowie Exkursionen.

Die Eignung und Qualität von Fortbildungsveranstaltungen von handwerklichen Fachverbänden, Kammern und dem Institut für Sachverständigenwesen wird unterstellt. Es können auch Fortbildungsangebote von weiteren Veranstaltern akzeptiert werden.

5. Fortbildungsversäumnisse

Hat ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger in seiner Bestellzeit die erforderliche Anzahl von Fortbildungspunkten nicht erlangt oder nicht nachgewiesen, kann dieses Versäumnis durch die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen und/oder den Nachweis der Teilnahme innerhalb einer Nachfrist nachgeholt werden. Sofern die Nachfrist fruchtlos verstreicht, entscheidet die Bestellkörperschaft über das weitere Verfahren.

17.3 Missachtung der Fortbildungspflicht

Die Handwerkskammer ist gehalten, die Erfüllung der Fortbildungspflicht durch den Sachverständigen zu überwachen. Sollte der öffentlich bestellte Sachverständige über einen längeren Zeitraum den Besuch von Fortbildungsmaßnahmen nicht nachgewiesen haben, so kann die Handwerkskammer den Fortbestand bzw. die erneute Bestellung unter Fristsetzung und Berücksichtigung der individuellen Umstände von geeigneten Fortbildungsmaßnahmen abhängig machen. Der Sachverständige sollte sich daher stets der Bedeutung der Fortbildung für den Bestand der öffentlichen Bestellung bewusst sein.

Wird geeignete Fortbildung nicht belegt, so kann dies etwa dazu führen, dass eine Bestellung nur verkürzt erfolgt und mit Auflagen zur Fortbildung verbunden wird oder der Betroffene sich einer erneuten Sachkundeprüfung stellen muss.

§ 18 Bekanntmachung, Werbung

18.1 Bekanntgabe in Zeitungen und Telefonbüchern

Der Sachverständige darf seine öffentliche Bestellung in Tageszeitungen, Fachzeitschriften, Branchenfernsprechbüchern, Adressbüchern und anderen Medien bekannt geben. Diese Bekanntmachung erfolgt „in angemessener Weise“, wenn sie nach Aufmachung und Inhalt der öffentlichen Bestellung gerecht wird. Die diesbezüglichen Verlautbarungen dürfen daher nicht reklameartig aufgemacht sein und müssen sich auf den Namen, die Adresse, die Sachgebietsbezeichnung, die öffentliche Bestellung und die bestellende Handwerkskammer beschränken.

18.2 Sachlich informative Werbung

Bei seiner Werbung hat der Sachverständige selbstverständlich das geltende Wettbewerbsrecht, insbesondere die §§ 3 und 5 UWG, zu beachten. Darüber hinaus müssen Form und Inhalt seiner Aussagen dem Ansehen, der Funktion und der besonderen Verantwortung eines öffentlich bestellten Sachverständigen gerecht werden. Insoweit hat sich der Sachverständige bei seiner Werbung eine gewisse Zurückhaltung aufzuerlegen. Zulässig ist danach lediglich eine Werbung, die in objektiver Form über das Leistungsangebot des Sachverständigen informiert (sachlich informativer Charakter). Aussagen, die nach Aufmachung oder Inhalt aufdringlich, anlockend oder anreißerisch wirken könnten, sind zu unterlassen.

18.2.1 Bekanntgabe in Fachkreisen

In fachlichen Abhandlungen oder bei Fachveranstaltungen darf der Sachverständige auf seine öffentliche Bestellung hinweisen.

18.2.2 Trennung von unternehmerischer Tätigkeit

Der Sachverständige hat seine Tätigkeit als vereidigter Sachverständiger strikt von seiner sonstigen beruflichen oder gewerblichen Betätigung zu trennen. In Anzeigen, auf Briefbögen, Visitenkarten, Firmenfahrzeugen, im Internetauftritt und in anderen Werbeaussagen, die sich auf seine sonstige

berufliche oder gewerbliche Betätigung beziehen, darf der Sachverständige nicht auf seine öffentliche Bestellung hinweisen. Ebenso wenig ist es dem Sachverständigen gestattet, bei seiner Betätigung als vereidigter Sachverständiger auf seine sonstige berufliche oder gewerbliche Tätigkeit hinzuweisen.

18.2.3 Hinweis auf Briefbögen

Die Briefbögen mit dem Hinweis auf die öffentliche Bestellung dürfen nur bei dem Schriftverkehr verwandt werden, der sich auf die Tätigkeit des Sachverständigen auf dem Sachgebiet seiner Bestellung erstreckt (vgl. § 13 Abs. 1–3 SVO).

§ 19 Anzeigepflicht

19.1 Veränderungen im persönlichen Bereich

Da die Handwerkskammer die Aufgabe hat, auf entsprechende Anfragen Gerichten, Behörden und Privatpersonen Sachverständige zu benennen, ist der Sachverständige verpflichtet, ihr alle Veränderungen in seinem persönlichen Bereich, die Auswirkungen auf seine Sachverständigentätigkeit haben können, unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht umfasst nicht nur die Änderung der beruflichen Niederlassung, des Wohnsitzes oder seiner persönlichen Erreichbarkeit, sondern darüber hinaus auch alle Umstände (Krankheit, Urlaub, Auslandsaufenthalt etc.), die den Sachverständigen voraussichtlich länger als 3 Monate an der Ausübung seiner Sachverständigentätigkeit hindern.

19.2 Veränderungen im beruflichen Bereich

Die Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger muss mit seinen sonstigen beruflichen oder gewerblichen Aktivitäten vereinbar sein. So dürfen insbesondere die Objektivität und Unabhängigkeit des Sachverständigen durch Interessenkollisionen nicht gefährdet werden. Ferner darf angesichts der Pflicht zur Gutachtenerstellung (vgl. § 10 Abs. 1 u. 2 SVO) die zeitliche Verfügbarkeit des Sachverständigen nicht in unzumutbarem Umfang eingeschränkt werden. Deshalb hat der Sachverständige die Beendigung oder Änderung seiner ausgeübten oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis, sowie den Eintritt in oder das Ausscheiden aus einem Zusammenschluss nach § 21 SVO anzuzeigen.

19.3 Veränderungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit oder persönlichen Eignung

Schließlich hat der Sachverständige die Handwerkskammer über alle Umstände zu informieren, die seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit oder seine persönliche Eignung für die Sachverständigentätigkeit in Frage stellen können. Die Handwerkskammer ist daher insbesondere bei eidesstattlichen Versicherungen, Insolvenzverfahren, Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO sowie Strafverfahren schriftlich zu informieren.

§ 20 Auskunftspflicht

20.1 Erteilung von Auskünften gegenüber der Handwerkskammer

Als Bestellungskörperschaft hat die Handwerkskammer die Tätigkeit des Sachverständigen zu überwachen. Zu diesem Zweck hat der Sachverständige die erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist unentgeltlich zu erteilen. Art und Umfang der Auskunftspflicht richten sich nach dem Zweck der Überwachung. Demzufolge erstreckt sich die Auskunftspflicht auf alle Umstände, deren Kenntnis zur Einschätzung des Umfangs der Sachverständigentätigkeit oder zur Würdigung der besonderen Sachkunde, der Objektivität, Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und anderer Aspekte der persönlichen Eignung sowie der Beachtung der Sachverständigenpflichten, insbesondere der Sachverständigenordnung, notwendig ist.

20.2 Entbindung von der Schweigepflicht

Gegenüber einem diesbezüglichen Auskunftsverlangen kann sich der Sachverständige nicht auf seine Schweigepflicht berufen (vgl. § 16 Abs. 3 SVO). Der Sachverständige kann allerdings die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Zu dem genannten Personenkreis gehören etwa der Verlobte, der Ehegatte des Sachverständigen, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, ferner Personen, die mit dem Sachverständigen in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren.

§ 21 Zusammenschlüsse mit Sachverständigen

21.1 Rechtsform des Zusammenschlusses

Dem Sachverständigen steht es frei zu wählen, in welcher Rechtsform er seine Tätigkeit ausüben will. Er kann allein oder beispielsweise auch in der Rechtsform einer Ein-Personen-GmbH arbeiten oder sich mit anderen Personen zusammenschließen. Insbesondere ein Zusammenschluss mit öffentlich bestellten Sachverständigen anderer Bestellungskörperschaften (z.B. Industrie- und Handelskammern, Architektenkammern) ist möglich. Neben der bereits erwähnten GmbH kommt hier insbesondere die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, u. U. aber auch die Partnerschaftsgesellschaft in Betracht.

21.1.1 Vertragspartner

Soweit solche Zusammenschlüsse – wie etwa die GmbH – rechtlich verselbstständigt sind, werden sie selbst Partner der Verträge über Sachverständigenleistungen. Anderes gilt nur bei gerichtlichen Aufträgen, die sich direkt an einzelne Sachverständige richten. Wird die Sachverständigenengesellschaft selbst Vertragspartner für die angeforderten Sachverständigenleistungen, ändert dies jedoch nichts daran, dass der einzelne Sachverständige selbst verpflichtet ist, für die Einhaltung der sich aus seiner öffentlichen Bestellung ergebenden Pflichten Sorge zu tragen.

Dies gilt insbesondere für seine Pflicht, die Sachverständigenleistungen höchstpersönlich zu erbringen, und zwar unabhängig davon, ob er einen Auftrag als Vertreter der Gesellschaft unmittelbar oder aufgrund interner Zuweisung übernimmt. Auch in einer Gesellschaft, gleich welcher Rechtsform, bleibt der Sachverständige also für die Höchstpersönlichkeit seiner Tätigkeit verantwortlich. Demgemäß ist der Sachverständige auch verpflichtet, bei einem Gemeinschaftsgutachten mit anderen Sachverständigen der Gesellschaft seine Gutachtertätigkeit eindeutig zu kennzeichnen (s. diese Richtlinien zu 12.3).

21.1.2 Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Sachverständigen dürfen durch den Gesellschaftsvertrag oder andere interne Organisationsregeln – etwa Geschäftsführerverträge – nicht gefährdet werden. Hiermit unvereinbar wären etwa fachliche Weisungsbefugnisse anderer Gesellschafter, der Geschäftsführer oder der Gesellschafterversammlung, aber auch Vereinbarungen, die die Gewinnbeteiligung, Entnahmemöglichkeiten oder Gehaltszahlungen ausschließlich an Umsatzanteile und Akquisitionserfolge knüpfen.

21.2 Haftpflichtversicherung

Wird für den Zusammenschluss eine Rechtsform gewählt, die – wie z.B. die GmbH – die Haftung auf deren Vermögen beschränkt (vgl. § 13 Abs. 2 GmbHG), muss der Sachverständige sicherstellen, dass eine angemessene Haftpflichtversicherung für die Gesellschaft abgeschlossen wird. Dies gilt auch bei anderen Gestaltungsformen, etwa bei Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen, aber z. B. auch in Fällen, in denen die Haftung der Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt wird. Für die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist dabei unerheblich, ob die Haftung in irgendeiner Weise (Höhe, Haftungsrisiken, Haftungsmaßstab) modifiziert wird.

21.2.1 Versicherungspflicht bei Einpersonen-GmbH

Selbstverständlich gilt die Versicherungspflicht auch für einen Sachverständigen, der seine Tätigkeit in der Rechtsform einer Einpersonen-GmbH ausübt.

21.2.2 Angemessenheit der Haftpflichtversicherung

Zur Angemessenheit der Haftpflichtversicherung wird auf diese Richtlinien zu 15.10 verwiesen. Für einen Zusammenschluss, der selbst haftet, kann eine Haftpflichtversicherung nur dann als angemessen angesehen werden, wenn die Höchsthaftungsgrenzen deutlich über denen für die einzelnen Sachverständigen des Zusammenschlusses liegen.

§ 22 Gründe für das Erlöschen

22.1 Erklärung durch den Sachverständigen

Die Verzichtserklärung des Sachverständigen nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 SVO muss klar und unmissverständlich sein. Sie soll in der Regel schriftlich erfolgen.

22.2 Aufgabe der Niederlassung bzw. des Hauptwohnsitzes

Die öffentliche Bestellung erlischt ferner, wenn der Sachverständige, der nicht bei der Handwerkskammer eingetragen ist, seine Niederlassung als Sachverständiger oder, falls eine solche nicht besteht, seinen Hauptwohnsitz im Bezirk der Handwerkskammer, die ihn öffentlich bestellt hat, aufgibt.

Den Sachverständigen trifft die Verpflichtung, die Veränderungen der Handwerkskammer mitzuteilen. Kommt es zu einer Sitzverlegung (Niederlassung bzw. Wohnsitz) aus dem Zuständigkeitsbereich der bestellenden Handwerkskammer, muss der Sachverständige bei der für den neuen Sitz zuständigen Handwerkskammer erneut einen Antrag auf öffentliche Bestellung stellen, falls er wiederum öffentlich bestellt werden möchte. Zu Prüfungszwecken darf die dann zuständige Handwerkskammer von der früher zuständigen die vollständigen Sachverständigenakten anfordern, die dann mit Zustimmung des Bewerbers übermittelt werden können.

Für Sachverständige aus dem EU/EWR-Raum gilt entsprechendes, wenn sie ihre gewerbliche Niederlassung oder den Hauptwohnsitz innerhalb der EU/EWR aufgeben.

22.3 Erlöschen durch Zeitablauf

Die Bestellung als Sachverständiger erlischt ferner, wenn die Zeit, für die der Sachverständige öffentlich bestellt worden ist, abläuft. Die Bestellung erfolgt in der Regel für längstens fünf Jahre. Nach Ablauf der Bestellzeit wird eine neue Bestellung vorgenommen, wenn die in § 2 SVO genannten Voraussetzungen gegeben sind (s. § 5 Abs. 3 und 4 SVO). Der Sachverständige kann vor

Ablauf einen Antrag auf Wiederbestellung stellen. In der Regel wird die Handwerkskammer von sich aus den Sachverständigen anschreiben und eine Wiederbestellung vornehmen, wenn dem nicht Gründe entgegenstehen. Dazu gehören Sachverhalte, die einen Widerruf bzw. die Rücknahme rechtfertigen.

22.4 Rücknahme und Widerruf der Bestellung

Die öffentliche Bestellung erlischt auch, wenn die Handwerkskammer die öffentliche Bestellung widerruft oder zurücknimmt (s. diese Richtlinien zu § 23 SVO).

§ 23 Widerruf, Rücknahme

23.1 Ermessen der Handwerkskammer

Der Widerruf oder die Rücknahme einer öffentlichen Bestellung ist eine Ermessensentscheidung der Handwerkskammer. Der Widerruf zielt auf die Beseitigung eines ursprünglich zwar rechtmäßigen, aber durch Hinzutreten neuer Tatsachen nun rechtswidrigen Verwaltungsaktes durch die Handwerkskammer, die Rücknahme auf die Beseitigung eines schon bei seinem Erlass rechtswidrigen Verwaltungsaktes.

23.2 Bedeutung des Widerrufs

Der Widerruf der öffentlichen Bestellung kommt dann in Betracht, wenn die Handwerkskammer aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die öffentliche Bestellung abzulehnen und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde. Sie darf die öffentliche Bestellung auch dann widerrufen, wenn eine mit ihr verbundene Auflage nicht erfüllt worden ist (s. z. B. 17:3 dieser Richtlinien „Missachtung der Fortbildungspflicht“). Die Handwerkskammer wird also dann einen Widerruf prüfen, wenn sich nach der Bestellung ergibt, dass der Sachverständige nicht mehr über die erforderliche besondere Sachkunde oder persönliche Eignung verfügt oder seine Einrichtungen nicht mehr den Anforderungen genügen, von denen die Bestellung abhängig war (§ 2 SVO).

Ein Widerruf kommt danach u.a. in Betracht, wenn

- der Sachverständige Blanko-Gutachtenformulare mit seiner Unterschrift und seinem Stempel Mitarbeitern oder Dritten zur Verfügung stellt,
- der Sachverständige Straftaten im Zusammenhang oder im Rahmen seiner Sachverständigentätigkeit begeht (Diebstahl während eines Ortstermins, Verwahrungsbruch, Vorteilsannahme). Auch Straftaten, die nicht in Zusammenhang mit der Sachverständigentätigkeit stehen, können die persönliche Eignung in Frage stellen, wenn die uneingeschränkte Vertrauenswürdigkeit des Sachverständigen bei den Auftraggeberkreisen

nicht mehr zweifelsfrei festzustellen ist. Auf seine Integrität und damit seine persönliche Eignung wirkt es sich auch nachteilig aus, wenn er sich im Zusammenhang mit seiner sonstigen Berufstätigkeit als bestechlich erweist oder bei Bestechungshandlungen mitwirkt oder sich Straftaten nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb zu Schulden kommen lässt. Bereits die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens kann den Widerruf der öffentlichen Bestellung geboten erscheinen lassen; die Entscheidung darüber hängt von der Schwere des Strafvorwurfes und der Dringlichkeit des Tatverdachtes ab,

- der Sachverständige eine Vermögensauskunft gem. § 802 c ZPO für sich oder einen Dritten abgeben musste und entweder persönlich oder für einen Dritten in das Schuldnerverzeichnis nach § 882 b ZPO eingetragen ist,
- über das Vermögen des Sachverständigen ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder die Einleitung mangels Masse abgelehnt wurde; dasselbe gilt bei Gesellschaften, deren Geschäftsführer bzw. Vorstand oder Gesellschafter der Sachverständige ist,
- der Sachverständige wiederholt unbegründete und nicht nachvollziehbare Gutachten erstattet, so dass diese für Auftraggeber oder Dritte nicht verwertbar oder verwendbar sind.

23.3 Bedeutung der Rücknahme

Durch die Rücknahme wird die schon zu Beginn rechtswidrige öffentliche Bestellung aufgehoben, wenn der Sachverständige die Bestellung z. B. durch Angaben erwirkt hat, die in entscheidungserheblichen Punkten unrichtig oder unvollständig waren.

Eine Rücknahme kommt u.a. in Betracht, wenn der Sachverständige die im Antragsverfahren vorgelegten Gutachten nicht persönlich erstattet, gefälschte Zeugnisse oder Nachweise seiner Berufsausbildung vorgelegt

und trotz Erklärungsaufforderung Vorstrafen oder Ordnungswidrigkeiten verschwiegen hat.

Der Sachverständige kann sich nicht darauf berufen, er habe die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben nicht erkannt, wenn ihm insoweit grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist. Dem Vertrauensschutz des Sachverständigen in den Fortbestand seiner öffentlichen Bestellung als begünstigender Verwaltungsakt wird durch die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes Rechnung getragen.

23.4 Verfahren

Das Verfahren des Widerrufs oder zur Rücknahme der öffentlichen Bestellung richtet sich nach den Vorschriften des einschlägigen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

23.4.1 Abgrenzung von laufenden Strafverfahren

Das Verfahren der Handwerkskammer zur Prüfung eines Widerrufs wird durch strafrechtliche Ermittlungen weder hinsichtlich des Verfahrensganges noch hinsichtlich des Ergebnisses präjudiziert. Strafverfahren und Widerrufsverfahren orientieren sich an unterschiedlichen Maßstäben. Trotz der Einstellung eines Strafverfahrens oder trotz eines Freispruches aus Rechtsgründen ist deshalb ein Widerruf der öffentlichen Bestellung nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

23.4.2 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Vor einem Widerruf oder einer Rücknahme muss geprüft werden, ob nicht geringere Eingriffe, wie z. B. eine Verwarnung oder Auflagen, das erforderliche Ergebnis erzielen oder gewährleisten. Die Handwerkskammer prüft unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, ob der Widerruf die geeignete, notwendige und nicht unverhältnismäßige Maßnahme ist. Erklärt sich z. B. der betroffene Sachverständige bereit, für die Zeit eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung

seine Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger ruhen zu lassen, bedarf es vorerst keines Widerrufs.

Unabhängig davon wird die Handwerkskammer jedoch prüfen, ob angesichts der erhobenen Vorwürfe schon vorher der Widerruf oder die Rücknahme ggf. mit sofortigem Vollzug anzuordnen ist, um dem öffentlichen Interesse ausreichend Rechnung zu tragen.

23.4.3 Schriftliche Begründung

Der Widerruf bzw. die Rücknahme ist als Verwaltungsakt schriftlich zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Entscheidungsgründe mitzuteilen. Da es sich in beiden Fällen um Ermessensentscheidungen handelt, muss die Handwerkskammer auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen sie bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24 Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel

Nach § 7 SVO händigt die Handwerkskammer dem Sachverständigen nach seiner öffentlichen Bestellung und Vereidigung die Bestellsurkunde, den Ausweis und den Rundstempel aus. Diese bleiben Eigentum der Handwerkskammer. Nach Erlöschen der Bestellung bzw. Bestandskraft des Widerruf- oder Rücknahmebescheides kann die Handwerkskammer die aufgrund der öffentlichen Bestellung ausgehändigten Unterlagen, die zum Nachweis der Rechte aus der Bestellung oder zu deren Ausübung bestimmt sind, nach den jeweiligen Bestimmungen der Landesverwaltungsgesetze zurückfordern. Der Inhaber und, sofern er nicht Besitzer ist, auch der Besitzer dieser Unterlagen ist zu ihrer Herausgabe verpflichtet. Der Sachverständige muss hierüber im Zweifel Nachweis führen.

§ 25 Bekanntmachung des Erlöschens

25.1 Bekanntmachung im Bekanntmachungsorgan der Handwerkskammer

Das Erlöschen der öffentlichen Bestellung ist in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan, das in der Satzung der Handwerkskammer festgelegt ist, bekanntzumachen. Die Handwerkskammer kann ferner in Rundschreiben die regelmäßigen Empfänger ihres Sachverständigenverzeichnisses vom Erlöschen der öffentlichen Bestellung unterrichten.

25.2 Rechtsfolgen

Mit dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung wird die Vereidigung gegenstandslos. Der Sachverständige darf sich nunmehr z. B. nicht mehr als „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“ bezeichnen. Er würde sich mit der weiteren Titelführung darüber hinaus in die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung begeben, da die unbefugte Führung der Bezeichnung „öffentlich bestellter Sachverständiger“ gem. § 132 a Abs. 1 Nr. 3 StGB strafbar ist. Auch die Bezeichnung „vereidigter Sachverständiger“ ist, da irreführend, unzulässig.

Gleiches gilt etwa für Zusätze wie:

- Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger a. D.; i. R.;
- ehemals/vormalig öffentlich bestellt
- Seniorenmitglied eines Verbandes von öffentlich bestellten Sachverständigen

Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
HwO	Handwerksordnung
GewArch	Gewerbearchiv
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
MSVO	Mustersachverständigenordnung
SigG	Signaturgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
SVO	Sachverständigenordnung
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
ZPO	Zivilprozessordnung

Impressum:

Handwerkskammer

für München und Oberbayern

Max-Joseph-Straße 4

80333 München

Telefon 089 5119-0

Telefax 089 5119-295

info@hwk-muenchen.de

www.hwk-muenchen.de

Druck:

FIBO Druck- und Verlags GmbH

Fichtenstraße 8, 82061 Neuried

Gestaltung:

ars litera GmbH

Phantasiestraße 8, 81827 München

Stand: Februar 2014